



Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2011/5

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Wettbewerbskommission

CH-3003 Bern
(Herausgeber)

Vertrieb:

BBL

Vertrieb Bundespublikationen
CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Preis Einzelnummer:

CHF 30.-

Preis Jahresabonnement:

CHF 120.- Schweiz

CHF 145.- Ausland

(Form: 727.000.11/5)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commission de la
concurrence

CH-3003 Berne
(Editeur)

Diffusion:

OFCL

Diffusion publications
CH-3003 Berne

www.publicationsfederales.admin.ch

Prix au numéro:

CHF 30.-

Prix de l'abonnement annuel:

CHF 120.- Suisse

CHF 145.- étranger

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commissione della
concorrenza

CH-3003 Berna
(Editore)

Distribuzione:

UFCL

Distribuzione pubblicazioni
CH-3003 Berna

www.pubblicazionifederali.admin.ch

Prezzo per esemplare:

CHF 30.-

Prezzo dell'abbonamento:

CHF 120.- Svizzera

CHF 145.- estero

Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2011/5

Publikationsorgan der schweizerischen Wettbewerbsbehörden. Sammlung von Entscheidungen und Verlautbarungen zur Praxis des Wettbewerbsrechts und zur Wettbewerbspolitik.

Organe de publication des autorités suisses de concurrence. Recueil des décisions et communications sur le droit et la politique de la concurrence.

Organo di pubblicazione delle autorità svizzere in materia di concorrenza. Raccolta di decisioni e comunicazioni relative al diritto e alla politica della concorrenza.

Februar/février/febbraio 2012

Systematik	A	Tätigkeitsberichte
	A 1	Wettbewerbskommission
	A 2	Preisüberwacher
	B	Verwaltungsrechtliche Praxis
	B 1	Sekretariat der Wettbewerbskommission
	1	Vorabklärungen
	2	Empfehlungen
	3	Stellungnahmen
	4	Beratungen
	5	BGBM
	B 2	Wettbewerbskommission
	1	Vorsorgliche Massnahmen
	2	Untersuchungen
	3	Unternehmenszusammenschlüsse
	4	Sanktionen
	5	Andere Entscheide
	6	Empfehlungen
	7	Stellungnahmen
	8	BGBM
	9	Diverses
	B 3	Bundesverwaltungsgericht
	B 4	Bundesgericht
	B 5	Bundesrat
B 6	Preisüberwacher	
B 7	Kantonale Gerichte	
C	Zivilrechtliche Praxis	
C 1	Kantonale Gerichte	
C 2	Bundesgericht	
D	Entwicklungen	
D 1	Erlasse, Bekanntmachungen	
D 2	Bibliografie	
E	Diverses	

Systematique	A	Rapports d'activité
	A 1	Commission de la concurrence
	A 2	Surveillance des prix
	B	Pratique administrative
	B 1	Secrétariat de la Commission de la concurrence
	1	Enquêtes préalables
	2	Recommandations
	3	Préavis
	4	Conseils
	5	LMI
	B 2	Commission de la concurrence
	1	Mesures provisionnelles
	2	Enquêtes
	3	Concentrations d'entreprises
	4	Sanctions
	5	Autres décisions
	6	Recommandations
	7	Préavis
	8	LMI
	9	Divers
	B 3	Tribunal administratif fédéral
	B 4	Tribunal fédéral
	B 5	Conseil fédéral
B 6	Surveillant des prix	
B 7	Tribunaux cantonaux	
C	Pratique des tribunaux civils	
C 1	Tribunaux cantonaux	
C 2	Tribunal fédéral	
D	Développements	
D 1	Actes législatifs, communications	
D 2	Bibliographie	
E	Divers	

Sistematica	A	Rapporti d'attività
	A 1	Commissione della concorrenza
	A 2	Sorveglianza dei prezzi
	B	Prassi amministrativa
	B 1	Segreteria della Commissione della concorrenza
	1	Inchieste preliminari
	2	Raccomandazioni
	3	Preavvisi
	4	Consulenze
	5	LMI
	B 2	Commissione della concorrenza
	1	Misure cautelari
	2	Inchieste
	3	Concentrazioni di imprese
	4	Sanzioni
	5	Altre decisioni
	6	Raccomandazioni
	7	Preavvisi
	8	LMI
	9	Diversi
	B 3	Tribunale amministrativo federale
B 4	Tribunale federale	
B 5	Consiglio federale	
B 6	Sorvegliante dei prezzi	
B 7	Tribunali cantonali	
C	Prassi dei tribunali civili	
C 1	Tribunali cantonali	
C 2	Tribunale federale	
D	Sviluppi	
D 1	Atti legislativi, comunicazioni	
D 2	Bibliografia	
E	Diversi	

Inhaltsübersicht / Sommaire / Indice**2011/5****A Tätigkeitsberichte
Rapports d'activité
Rapporti d'attività****A 2 Preisüberwacher
Surveillant des prix
Sorvegliante dei prezzi**

1. Jahresbericht 2011	691
2. Rapport annuel 2011	727
3. Rapporto annuale 2011	763
4. Anhänge / annexes / allegati	800

A Tätigkeitsberichte Rapports d'activité Rapporti d'attività

A 2 Preisüberwacher Surveillant des prix Sorvegliante dei prezzi

A 2	1. Jahresbericht des Preisüberwachers
-----	--

I.	EINLEITUNG UND ÜBERSICHT	693
II.	AUSGEWÄHLTE THEMEN	695
	1. SwissDRG	695
	1.1 Empfehlung an den Bundesrat zur SwissDRG-Tarifstruktur	695
	1.2 Aushandlung der SwissDRG-Baserates	695
	2. Neue Pflegefinanzierung	696
	2.1 Untersuchungsergebnisse	696
	2.2 Handlungsbedarf aus Sicht der Preisüberwachung	697
	3. Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)	698
	3.1 Preise von PAP-Geräten und Befeuchtern	698
	3.2 Preise von Blutzucker-Messgeräten und Teststreifen	699
	3.3 Preisentwicklung der Teststreifen	700
	3.4 Empfehlungen des Preisüberwachers an das EDI	701
	4. Hörgeräteversorgung	701
	4.1 Fehlanreize im bisherigen System	701
	4.2 Preishöhe im internationalen Vergleich	702
	5. Kindertagesstätten	704
	5.1 Analyseergebnisse	704
	5.2 Fazit	706
	6. Frankenstärke und Importpreise	706
	6.1 Ausgangslage	706
	6.2 Reaktionen	706
	6.3 Vorgehen des Preisüberwachers	706
	6.4 Hängige Abklärungen	707
	7. Zollabfertigungsgebühren	707
	7.1 Einvernehmliche Regelungen mit DHL Express und der Post	707
	7.2 Nächste Schritte	708
	8. Internetzugangspreise	709
	8.1 Studienergebnisse	709
	8.2 Empfehlungen	711

9. Gasmarkt	711
9.1 Vergleich der Schweizer Erdgaspreise	711
9.2 Verzinsung des Kapitals für Schweizer Gasnetze	713
10. Öffentlicher Verkehr	715
10.1 Tarifierung im direkten Verkehr	715
10.2 Revision des gesetzlichen Rahmens	715
11. Posttarife	716
III. STATISTIK	717
1. Hauptdossiers	717
2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG	718
3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG	720
4. Marktbeobachtungen	723
5. Publikumsmeldungen	724
IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	725
1. Gesetzgebung	725
1.1 Gesetze	725
1.2 Verordnungen	725
2. Parlamentarische Vorstösse	725
2.1 Motionen	725
2.2 Postulate	725
2.3 Interpellationen	725
2.4 Anfragen	725
2.5 Parlamentarische Initiativen	725

I. EINLEITUNG UND ÜBERSICHT

Seit der Einführung des Krankenkassen-Obligatoriums 1996 haben sich die Gesundheitskosten zu Lasten der Krankenkassen mehr als verdoppelt. Die Durchschnittslöhne sind im selben Zeitraum nur um rund einen Fünftel gestiegen, das Bruttoinlandprodukt um knapp 50 Prozent. Angesichts der steigenden Gesundheitskosten hatte der Preisüberwacher deshalb entschieden, sich 2011 schwerpunktmässig mit **Tarifen und Preisen im Gesundheits- und Sozialwesen** zu beschäftigen. Einen ersten Schwerpunkt setzte der Preisüberwacher dabei bei der Analyse der neuen gesamtschweizerischen Tarifstruktur namens SwissDRG für stationäre, akutsomatische **Spitalleistungen**. Er gab dazu die Empfehlung ab, die neue Tarifstruktur nur unter gewissen kostendämpfenden Auflagen zu genehmigen. Der Bundesrat hat die Empfehlungen des Preisüberwachers in seinem Tarifentscheid grossmehrheitlich befolgt. Aktuell laufen Verhandlungen auf kantonaler Ebene zwischen den Spitälern und den Krankenversicherer zu den normierten Fallpauschalen, den sog. *Baserates*. Der Preisüberwacher wird sein Empfehlungsrecht auch gegenüber den Kantonen aktiv wahrnehmen, damit das neue Tarifsysteem nach Möglichkeit zu keinen Mehrkosten zulasten der sozialen Krankenversicherung führt (vgl. dazu Kapitel II. Ziff. 1).

Viele Probleme zeigten sich bei der Umsetzung der neuen **Pflegefinanzierung bei den Alters- und Pflegeheimen**. Leider bewahrheitete sich die Befürchtung, dass diese nicht überall gesetzeskonform umgesetzt wird. So führte das neue System in einzelnen Kantonen statt zu einer Entlastung zu einer markanten *Mehrbelastung* für die betroffenen Heimbewohner und Heimbewohnerinnen. Der Hauptgrund für die Probleme liegt in der mangelhaft geregelten Restfinanzierung von Pflegekosten. Der Preisüberwacher hat die betroffenen Kantone unmissverständlich auf ihre gesetzeswidrigen Regelungen aufmerksam gemacht. Er sieht darüber hinaus für das Bundesamt für Gesundheit und für die Heime dringenden Regelungsbedarf zur Sicherstellung eines detaillierten und transparenten Kostennachweises. Weiter wurde der Preisüberwacher in einem Schreiben der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit explizit darin bestärkt, direkt die Tarife der Leistungserbringer zu überprüfen und dem Willen des Gesetzgebers auf diese Weise Nachachtung zu verschaffen (vgl. dazu Kapitel II. Ziff. 2).

Untersucht hat der Preisüberwacher auch das System der Höchstvergütungspreise für Mittel und Gegenstände der **Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)**. Ein Auslandspreisvergleich bei der Produktegruppe „Beatmungsgeräte“ zeigte grosse Preisunterschiede zum Ausland und ein erhebliches Sparpotential auf. Der Preisüberwacher richtete gestützt auf dieses Analyseergebnis verschiedene preisliche und systemische Empfehlungen ans zuständige Eidg. Departement des Innern (EDI). Das EDI stellt in seiner Antwort darauf zwar eine generelle Überprüfung der MiGeL in Aussicht – allerdings dürfte dies leider noch einige Zeit in Anspruch nehmen (vgl. dazu Kapitel II. Ziff. 3). Abgeschlossen hat der Preisüberwacher seinen Auslandspreisvergleich bei den **Hörgeräten**. Dieser Vergleich macht grosse Preisdifferenzen gegenüber dem Ausland transparent. Ob sich diese Preisunterschiede aufgrund des 2011 neu eingeführten Systems

mit einer pauschalen Abgeltung verringern werden, ist gemäss Einschätzung der Preisüberwacher höchst fraglich. Die Analyse der **Krippentarife** schliesslich brachte grosse und erklärungsbedürftige Tarifunterschiede zutage. Ein eigentlicher Preismissbrauch konnte aber nicht festgestellt werden (nähere Einzelheiten zu diesen beiden Themen finden sich im Kapitel II. Ziff. 4 und Ziff. 5).

In den Vordergrund des öffentlichen Interesses und in den Fokus des Preisüberwachers rückte im Jahresverlauf indessen immer stärker das Thema **Frankenstärke** und die Frage der **Nichtweitergabe von Wechselkursvorteilen** bei aus dem Euro- und Dollarraum importierten Waren. Bei der Preisüberwacher gingen Hunderte von Meldungen ein, in denen die Nichtweitergabe des Währungsvorteils moniert wurde. Insgesamt stieg die Anzahl der Konsumentenbeanstandungen auf das Rekordniveau von 2639 Meldungen – dies entspricht über zehn Anzeigen pro Arbeitstag. Der Preisüberwacher nahm angesichts der grossen volkswirtschaftlichen und konsumentenpolitischen Bedeutung der Problematik eine Akzentverschiebung bei der Priorisierung seiner Tätigkeit vor: Er setzte intern ein Analyseteam ein, welches sich speziell um das Thema Frankenstärke kümmert. Bundesrat und Parlament bewilligten der Preisüberwacher für die in diesem Zusammenhang anfallende zusätzliche Arbeit und Belastung ab 2012 vier zusätzliche Stellen befristet auf zwei Jahre. Auf ausdrückliches Ersuchen des Bundesrats leitete der Preisüberwacher zum Themenkreis der Nichtweitergabe von Währungsvorteilen mehrere Markt- und Preisabklärungen ein. Einbezogen in die Untersuchung wurden Hersteller bzw. Importeure bedeutender Markenartikel sowie die beiden wichtigsten Grossverteiler. Zwischenergebnisse sollen im ersten Halbjahr 2012 vorliegen. Angesichts der extremen Währungssituation und des schwierigen konjunkturellen Umfeldes fokussierte sich der Preisüberwacher zudem speziell auf die Kostenfaktoren und Vorleistungen der Export- und Tourismuswirtschaft. In der aktuellen Situation sind international konkurrenzfähige Preise für Vorleistungen wie zum Beispiel Strom-, Gas- oder Wasserversorgung sowie eine tiefe Belastung mit staatlichen Abgaben essentiell, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und einer Produktionsverlagerung ins Ausland entgegenzutreten (vgl. dazu Kapitel II. Ziff. 6).

Im Zusammenhang mit der Frankenstärke und der Hochpreisproblematik ebenfalls von erheblicher Bedeutung sind die hohen **Zollabfertigungskosten** der Spediteure, die den Import von Waren auf postalischem Weg behindern. Hier konnte ein eigentlicher Durchbruch erzielt werden. In einvernehmlichen Regelungen haben sich die DHL und die Post verpflichtet, die Kosten für die Zollabfertigung deutlich zu senken. Ein wichtiges Importhindernis wird damit entschärft. Auf der systemischen Ebene ist der Prozess zur Verbindlichkeit des vereinfachten Zollabfertigungsverfahrens und einer Erhöhung der Freigrenze bei der Erhebung der Mehrwertsteuer hingegen ins Stocken geraten. Die Preisüberwacher wird sich weiterhin dafür engagieren, dass diese beiden Anliegen baldmöglichst umgesetzt werden (vgl. dazu Kapitel II. Ziff. 7).

Die verheerende Reaktorkatastrophe im Kernkraftwerk *Fukushima* löste in der Schweiz eine Grundsatzdebatte zur künftigen **Stromversorgung** aus. Sie führte zum Beschluss, schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen. Die Konkretisierung der neuen Energiepolitik wurde vom Bundesrat mit grosser Priorität behandelt. Der Preisüberwacher wird sich dafür einsetzen, dass der geplante Atomausstieg mit möglichst marktwirtschaftlichen Instrumenten angestrebt und allfällige Lenkungsabgaben den Konsumentinnen und Konsumenten in geeigneter Form rückerstattet werden.

Auch 2011 wurde der Preisüberwacher in verschiedenen Verfahren der Eidg. Elektrizitätskommission (EiCom) zu einer Stellungnahme eingeladen. Im Genehmigungsverfahren Systemdienstleistungen Swissgrid empfahl er, die Kosten für eine externe Strategieberatung nicht anzuerkennen, weil deren Zielsetzung, Inhalt und Ergebnis nur ungenügend und summarisch dargelegt wurden.

Zuhanden der Eidg. Kommunikationskommission (ComCom) gab der Preisüberwacher Empfehlungen zu verschiedenen **Netzzugangspreisen der Swisscom** ab. Insbesondere wurde sie verpflichtet, ihr Anschlussnetz (letzte Meile) sowie die Interkonnektion ihren Konkurrentinnen rückwirkend günstiger anzubieten. Die ComCom folgte der Empfehlung des Preisüberwachers und kündigt im Hinblick auf das Tarifjahr 2013 eine Praxisänderung an. Sie wird als Berechnungsbasis moderne Technologien wie Glasfaser beiziehen, um die Investitionskosten einer effizienten Anbieterin gemäss Art. 54 Fernmeldeverordnung (FDV) zu schätzen. Dies führt zu einer konsistenteren Umsetzung des in dieser Bestimmung vorgesehenen LRIC-Kalkulationsmodells. Da voraussichtlich auch künftig unberücksichtigt bleibt, dass weite Teile des Swisscom Anschlussnetzes vor 20 oder mehr Jahren zu damaligen Baukosten erstellt wurden und heute vollumfänglich amortisiert sind, unterstützt der Preisüberwacher weiterhin die vom Bundesrat in der Antwort auf die Interpellation Lombardi (11.3931) in Aussicht gestellte Revision der FDV.

Im Bereich der Telekommunikation erstellte die Preisüberwachung ferner eine Studie zu den **Preisen für den privaten Internetzugang** in der Schweiz im Vergleich mit den Nachbarländern. Gemäss dieser Studie kostet in der Standardkategorie das günstigste Schweizer Angebot 83 Prozent mehr als der Durchschnitt der günstigsten Angebote der Nachbarländer. Ausgehend von den Ergebnissen der Untersuchung empfiehlt der Preisüberwacher dem Gesetzgeber eine rasche Revision des Fernmeldegesetzes (vgl. dazu Kapitel II. Ziff. 8)

Im Bereich **Gas** hat die Preisüberwachung ihre Aktivitäten verstärkt und wichtige Grundlagen für eine systematischere Prüfung von Gaspreisen geschaffen. Von 87 Gasversorgern wurden die Tarife systematisch erhoben und anhand verschiedener Verbraucherkategorien verglichen. Der Vergleich schafft Transparenz und erlaubt bei Tarifprüfungen den Preisvergleich als Beurteilungselement verstärkt hinzuzuziehen. In einer zweiten Studie zu den Kosten des Gasnetz Zugangs steht die korrekte Schätzung der Kapitalkosten im Vordergrund. In dieser Studie wird die Methode der Preisüberwachung zur Ermittlung der risikogerechten Verzinsung des Fremd- und

Eigenkapitals erläutert (näheres dazu unter Kapitel II. Ziff. 9).

Seit mehreren Jahren beobachtet die Preisüberwachung die Entwicklung der Gebühren für die **Wasserversorgung, die Abwasser- und die Abfallentsorgung**. Zu diesem Zweck betreibt sie eine Webseite, auf welcher die Gebühren der 300 einwohnerstärksten Gemeinden (d.h. mit je über 5'000 Einwohnern) verglichen und transparent ausgewiesen werden. Im Berichtsjahr hat die Preisüberwachung zusätzlich einen Bericht zum Gebührenvergleich für Wasser, Abwasser und Abfall für die 50 grössten Städte der Schweiz publiziert, in welchem die Gebühren für drei Haushaltstypen wiedergegeben sind.¹ Der Preisüberwacher hat auch 2011 vielen Gemeinden in diesen Bereichen konkrete Tarifempfehlungen abgegeben.

Auf dem Gebiet des **öffentlichen Verkehrs** schliesslich wurde der Preisüberwacher mit Tarifierhöhungsbegehren des Verbandes Öffentlicher Verkehr (VÖV) und der BLS konfrontiert. Der Preisüberwacher unterzog diese Tarifanpassungsbegehren einer eingehenden Analyse und konnte über einvernehmliche Regelungen mit den betroffenen Bahnunternehmungen reduzierte Preiserhöhungen erwirken. So werden Senioren, Junioren und Lernende von einer Erhöhung des Preises für das Generalabonnement verschont. Mit der BLS wurden deutlich reduzierte Erhöhungen der Fahrpreise für den Autoverlad am Lötschberg vereinbart. Für Vielfahrer mit Punktekarten gibt es zwischen Montag und Donnerstag sogar Preissenkungen. Ob der Preisüberwacher im bisherigen Rahmen für die Überprüfung der Tarife des öffentlichen Verkehrs zuständig bleibt, ist neuerdings aber in Frage gestellt. Der Ständerat hat sich im Rahmen der Beratungen zur Bahnreform 2 für eine Revision des SBB-Gesetzes ausgesprochen, wonach die - in den letzten Jahren überhöhten - Gewinnvorhaben des Eigners, sprich des Bundes, in Zukunft für den Preisüberwacher als Preisregulator verbindlich wären. Damit würde die wettbewerbsrechtliche Preismissbrauchsaufsicht de facto ausgehöhlt. Im Nationalrat wurde diese Gesetzesrevision klar abgelehnt. Wie diese bedeutungsvolle Differenz zwischen Ständerat und Nationalrat beseitigt wird, war Ende 2011 noch offen. Im Interesse der Bahnkundinnen und -kunden ist zu hoffen, dass sich in dieser Frage letztlich der Nationalrat durchsetzen und dass auf diese auch ordnungspolitisch höchst fragwürdige Gesetzesanpassung verzichtet wird (vgl. dazu Kapitel II. Ziff. 10).

¹ Die Studie kann auf der Seite des Preisüberwachers heruntergeladen werden, vgl. <http://www.preisueberwacher.admin.ch/dokumentation/00073/00074/00211/index.html?lang=de>.

II. AUSGEWÄHLTE THEMEN

Nachfolgend wird eine Auswahl der wichtigsten im Geschäftsjahr behandelten Themen vertieft dargestellt.

1. SwissDRG

Der Preisüberwacher hat die Einführungsversion der neuen gesamtschweizerischen Tarifstruktur für stationäre akutsomatische Spitalleistungen (SwissDRG) eingehend analysiert und dem Bundesrat dazu Empfehlungen abgegeben. Der Bundesrat genehmigte die neue Tarifstruktur mit Auflagen und folgte damit weitestgehend den Empfehlungen des Preisüberwachers. Seit Frühjahr 2011 sind die Spitäler und die Krankenversicherer am Aushandeln der normierten Fallpauschalen für das Jahr 2012, den sog. Baserates. Diese werden von den Kantonsregierungen nach Anhörung der Preisüberwachung genehmigt oder im Nichteinigungsfall festgesetzt. Die Preisüberwachung wird ihr Empfehlungsrecht gegenüber den Kantonen aktiv wahrnehmen, damit das neue Tarifsysteem nach Möglichkeit zu keinen Mehrkosten zulasten der sozialen Krankenversicherung führt.

1.1 Empfehlung an den Bundesrat zur SwissDRG-Tarifstruktur

Per Anfang 2012 tritt die neue Spitalfinanzierung in Kraft, welche im Vergleich zu heute andere Abrechnungsregeln zwischen Krankenversicherern und Kantonen vorsieht. Ab diesem Zeitpunkt haben die Tarifpartner (Spitäler und Kassen) die stationären Spitalleistungen gemäss Art. 49 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) auch aufgrund einer neuen, gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur (analog Schweizer Arztarief Tarmed) abzurechnen, welche leistungsbezogen (diagnosebezogen) auszugestalten ist.

Am 9. Juli 2009 hatten die Tarifpartner die sog. SwissDRG-Tarifstruktur (DRG steht für „Diagnosis related groups“) in der Version 0.2 dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht, welche von diesem am 18. Juni 2010 mit Auflagen genehmigt wurde. Am 29. April 2011 unterbreite die SwissDRG AG die definitive Tarifstruktur 1.0 dem Bundesrat zur Genehmigung. Diese Einführungsversion enthält die in gut tausend diagnosebezogene Fallgruppen unterteilten Leistungen der akutsomatischen Spitäler. Für jede dieser Fallgruppen ist ein sog. Kostengewicht festgelegt. So weist z.B. eine normal verlaufende Entbindung ein Kostengewicht von 0.548 auf und eine Hauttransplantation ein solches von 4.563.

Nach eingehender Prüfung der SwissDRG Tarifstruktur 1.0 gab der Preisüberwacher dem Bundesrat am 20. Mai 2011 seine diesbezüglichen Empfehlungen ab. Die wichtigsten vier sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

- a) Die SwissDRG Tarifstruktur 1.0 kann genehmigt werden.
- b) Die Qualität der durch die Spitäler einzureichenden Daten zur Weiterentwicklung der Tarifstruktur muss sich verbessern. Dazu braucht es einheitliche Kalkulationsvorgaben.
- c) Sofern die Tarifpartner in den nächsten Wochen kein gemeinsames Konzept einreichen, das in Erfüllung von Art. 59c Abs. 1 lit. c der Verordnung

über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) gewährleistet, dass das neue Tarifmodell zur Abgeltung stationärer Spitalleistungen *ceteris paribus* keine Mehrkosten im Vergleich zu den Jahren 2010 und 2011 verursacht, ist mittels einer Auflage das CMI-Bandbreitenmodell (CMI steht für Case Mix Index, d.h. die Fallschwere in einem DRG-Abrechnungssystem) für verbindlich zu erklären.

- d) Sofern sich die Tarifpartner nicht innert nützlicher Frist auf die systematische Weitergabe von Diagnose- und Prozedurencodes zur Überprüfung der korrekten Tarifierung verständigen können, ist diese durch den Bundesrat mittels einer Auflage anzuordnen.

Der Bundesrat hat am 6. Juli 2011 die SwissDRG Tarifstruktur 1.0 genehmigt und auch die weiteren Empfehlungen der Preisüberwachung grossmehrheitlich gestützt: Die Tarifpartner wurden aufgefordert, mittels einheitlicher Kalkulationsvorgaben im Rahmen von Artikel 49 Abs. 7 KVG und unter Berücksichtigung der **Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung** (VKL; SR 832.104) die zur Erarbeitung und Weiterentwicklung der Tarifstruktur nötige Datenqualität zu verbessern. Des Weiteren hat der Bundesrat die Übergangsbestimmungen in der Verordnung über die Krankenversicherung um Korrekturmassnahmen ergänzt. Diese sehen bei Nichteinigung der Tarifpartner auf gesamtschweizerische Korrekturmassnahmen vor, dass die Spitäler in den ersten beiden Jahren nach Einführung des neuen Vergütungsmodells Mehrerträge sowohl infolge einer ungerechtfertigten Erhöhung des CMI als auch der Fallzahlen innerhalb des Folgejahres zurückerstatten müssen. Schliesslich hat der Bundesrat dem Parlament eine KVG-Ergänzung vorgeschlagen, welche die Weitergabe der Diagnose- und Prozedurencodes an die Versicherer zwecks Wirtschaftlichkeitskontrolle für obligatorisch erklärt. Das Parlament hat dieser obligatorischen Weitergabe in der Wintersession zugestimmt.

1.2 Aushandlung der SwissDRG-Baserates

In den kantonalen Tarifverhandlungen werden zurzeit die Pauschalpreise 2012 der stationären Spitalbehandlungen für ein Kostengewicht von 1.0 ausgehandelt, die Baserates zulasten der sozialen Krankenversicherung. Eine solche Baserate (typischerweise im Bereich von 4'000 Franken) entspricht damit konzeptionell einem Taxpunktwert des Arzt- oder Zahnarztariefs. Die Baserates werden von den Spitalern und Kassen lokal ausgehandelt und durch die Kantonsregierungen genehmigt, respektive im Nichteinigungsfall festgesetzt. Dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht rekuriert werden.

Die Preisüberwachung wird ihr Empfehlungsrecht gegenüber den Kantonsregierungen, welche die ausgehandelten Baserates genehmigen, respektive im Nichteinigungsfall festsetzen müssen, aktiv wahrnehmen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das neue SwissDRG-Tarifsysteem als solches nach Möglichkeit zu keinen Mehrkosten zulasten der sozialen Krankenversicherung führt. Dieses Prinzip ist auch in Art 59c Abs. 1

lit. c KVV festgehalten. Aus ihrer langjährigen Tätigkeit ist der Preisüberwachung das Preisniveau wirtschaftlich arbeitender Akutspitäler bekannt. Vereinbarte Fallpauschalen, die über dem aktuellen Niveau liegen, werden vertieft überprüft. Das Ziel dieser Tätigkeit besteht darin, dass die Patientinnen und Patienten auch in Zukunft eine qualitativ gute Spitalbehandlung zu vernünftigen Kosten erhalten.

2. Neue Pflegefinanzierung

Die Einführung der neuen Pflegefinanzierung hat entgegen den Absichten des Gesetzgebers teilweise zu einer markanten finanziellen Mehrbelastung für die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner geführt. Eine Untersuchung der Preisüberwachung² anhand der Taxordnungen von 88 Heimen in sieben Kantonen zeigte bei der Höhe und Struktur der Heimkosten, aber vor allem bei den Eigenbeiträgen erhebliche und nicht zu rechtfertigende Unterschiede. Der Hauptgrund für die Probleme liegt in der mangelhaft geregelten Restfinanzierung von Pflegekosten. Die Beiträge der öffentlichen Hand variieren in den Kantonen z.B. in der Pflegebedarfsstufe 10 zwischen 0 und 150 Franken pro Tag. Der Preisüberwacher sieht dringenden Handlungsbedarf und wurde von der ständerätlichen Kommission explizit darin bestärkt, auch die Tarife der Leistungserbringer zu überprüfen und dem Gesetz Nachachtung zu verschaffen.

Bereits vor Einführung des neuen Finanzierungsregimes ab 1.1.2011 hatte die Preisüberwachung die Kantone darauf hingewiesen, dass es zu Verletzungen von Bundesrecht kommen könnte. Dies ist der Fall, wenn die Eigenbeteiligung der Heimbewohner an den KVG-pflichtigen Pflegekosten die maximal festgelegten Fr. 21.60 pro Tag überschreiten wird. Gesetzeswidrig ist es etwa, Pflegekosten nicht als solche auszuweisen, sondern als Betreuungs- oder Hotellerieleistungen den Bewohnerinnen zu verrechnen. Diese Betreuungs- und Hotellerietaxen gehen nämlich im Gegensatz zu den KVG-pflichtigen Pflegekosten nach wie vor voll zu Lasten der Heimbewohnerinnen und -bewohner. Der Umfang der Restfinanzierung des Kantons oder der Gemeinden bei den (zu tiefen) Pflgetaxen wird durch diese Praxis entsprechend reduziert.

Solche widerrechtlichen Praktiken sind für den einzelnen Bewohner jedoch kaum nachweisbar und schwer einklagbar. Ganz abgesehen davon, dass betagte Menschen eher davor zurückschrecken dürften, als Einzelperson ein langwieriges gerichtliches Verfahren anzustrengen, gibt es dafür buchhalterische Gründe: Lange nicht alle Heime verfügen über eine aussagekräftige Kostenträgerrechnung. Selbst wenn eine solche vorhanden ist, wird diese nicht zwingend als Grundlage für eine angemessene Tarifgestaltung verwendet. Dies insbesondere auch nicht im Bereich der Pflgetaxen: Vielerorts werden hier nämlich kantonale Höchsttaxen direkt übernommen. Wenn eine Kostenträgerrechnung eine heimspezifische Bemessung der Taxen zulässt und die Tarifierung wie vom Bundesrat gefordert tatsächlich da-

rauf abgestützt erfolgt, lassen die Aufteilung der gewichtigen Personalkosten sowie der Umlagen auf die Träger „Pflege“ und „Betreuung“ innerhalb dieser Kostenrechnung sehr grossen Spielraum. Dies führt dazu, dass es sehr schwierig bleibt, missbräuchlich tief ausgewiesene Pflegekosten bei der Tarifgestaltung eines Heimes nachzuweisen. Missbräuchlich tief deshalb, weil die Aufwände nicht dort verrechnet werden, wo sie eben tatsächlich anfallen – nämlich in der Pflege.

2.1 Untersuchungsergebnisse

Die Preisüberwachung wertete die Angaben zu insgesamt 88 Alters- und Pflegeheimen mit rund 9'200 Bewohnerinnen und Bewohnern aus (Stand Mai 2011). Die Auswertung hat trotz national einheitlicher Finanzierungsregelungen grosse Unterschiede aufgezeigt: Die Heime weisen sehr unterschiedliche Kostenniveaus und -strukturen auf.

Der Vergleich der gesamten durchschnittlichen Kosten für eine Bewohnerin 2010 und 2011 weist mehrheitlich auf eine finanzielle Entlastung der Bewohnerinnen im Zug der Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung hin. Das Gegenteil ist bei Heimen des Kantons Basellandschaft der Fall. Hier stiegen die absolut hohen Bewohnerkosten mit der neuen Pflegefinanzierung im Schnitt sogar noch an. Dies ist auf die Einführung sehr hoher Betreuungstaxen zurückzuführen, welche ein Verhältnis Pflege und Betreuung wiedergeben, das der Heimrealität kaum gerecht wird. Laut Berechnungen der Preisüberwachung anhand eines konkreten Heims werden hier im Jahr 2011 den Bewohnerinnen für Pflegeleistungen (in Verletzung von Art. 25a Abs. 5 KVG) durchschnittlich wohl je rund 18'300 Franken pro Jahr an Betreuungstaxen zu viel verrechnet, welche als Pflegekosten deklariert und von der öffentlichen Hand getragen werden müssten.³ Einzelfallprüfungen sind im Gang, werden jedoch zum Teil durch massiven Widerstand behindert. Die ständerätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat den Preisüberwacher in einem Schreiben von Ende August 2011 explizit darin bestärkt, auch die Tarife der Leistungserbringer zu überprüfen, damit dem Gesetz Nachachtung verschafft werden kann.

Die unterschiedliche Handhabung bei der Restfinanzierung wird in nachstehender Abbildung deutlich. Die Beiträge der öffentlichen Hand schwanken gemäss den uns übermittelten Angaben der Heime in Pflegebedarfsstufe 10 (resp. 4 bei einem vierstufigen BESA-System) zwischen 0 und 150 Franken pro Tag. Im Kanton Solothurn wird ganz auf eine solche Regelung der gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG obligatorischen Restfinanzierung verzichtet, Baselland kommt dieser (bisher) nur sehr begrenzt nach. In den Kantonen Solothurn und Baselland wurde nun aber beschlossen, dass sich die öffentliche Hand ab 2012 stärker an der Restfinanzierung der Pflegekosten beteiligen wird.

² Ein Kurzbericht dazu kann auf der Website der Preisüberwachung unter folgendem Pfad heruntergeladen werden: <http://www.preisueberwacher.admin.ch/> -> Dokumentation -> Publikationen -> Studien & Analysen -> 2011.

³ Die kantonsweit einheitlichen Pflegenormkosten im Sinne der vom Bund vorgegebenen neuen Pflegefinanzierung werden vom Kanton Basel-Landschaft ab 1. Januar 2012 auf 52.74 Franken pro Stunde festgelegt. Bisher liegt der Satz gemäss einer Übergangslösung für das Jahr 2011 bei 38.41 Franken. Die Anhebung ändert nun auch die Aufteilung zwischen Pflege- und Betreuungskosten.

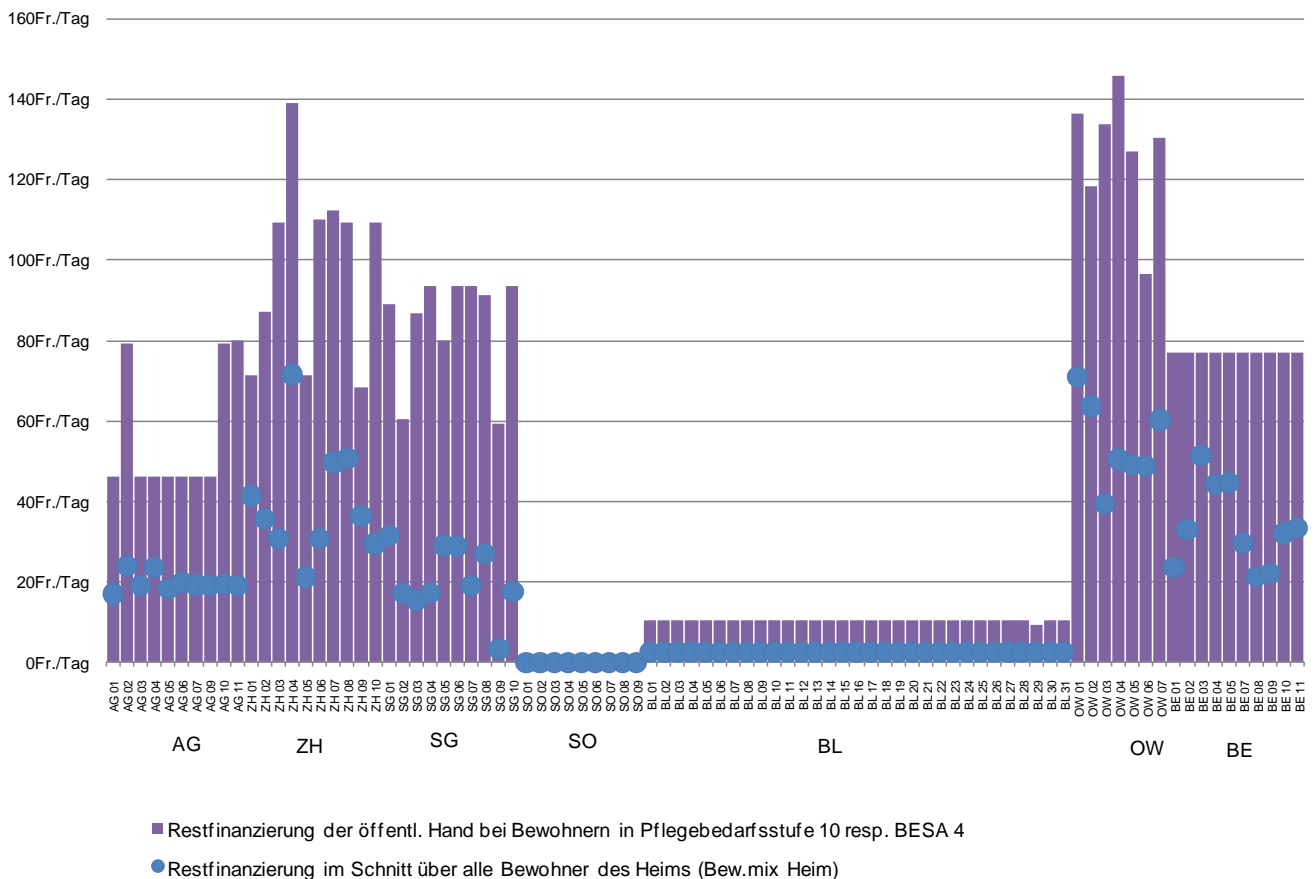


Abbildung 1: Restfinanzierung von Kanton bzw. Gemeinden für Bewohnerinnen in Pflegebedarfsstufe 10 (resp. 4 im 4-stufigen BESA-System) sowie gemittelte Restfinanzierung für alle Bewohner im Heim, gemäss Umfrage bei den Heimen vom Mai 2011

2.2 Handlungsbedarf aus Sicht der Preisüberwachung

Aus Sicht des Preisüberwachers sind folgende Schritte umgehend an die Hand zu nehmen, um den Missstand überhöhter Betreuungs-/Hotellerietaxen zu beseitigen:

- **Die KVG-pflichtige Pflege ist detaillierter zu definieren.** Das Bundesamt für Gesundheit legt den jeweiligen KVG-pflichtigen Anteil sämtlicher Leistungen einer allgemeinverbindlichen Tätigkeitsliste fest, welche im Rahmen von Arbeitszeiterfassungen eingesetzt wird. Zudem wird ein allgemeiner Richtwert definiert, der zur Verteilung der Kosten aus der Kostenstelle „Pflege und Betreuung“ auf die Kostenträger „KVG-pflichtige Pflege“ und „nicht-KVG-pflichtige Betreuung“ angewandt wird, bis eine heimspezifische Arbeitszeiterfassung vorliegt.
- **Die Heime sind zu verpflichten, die Tarife transparent auszuweisen und eine Kostenträgerrechnung zu führen.** Die Taxordnung besteht deshalb zukünftig in allen Heimen mindestens aus den drei Komponenten Hotellerie/Pension, nicht-KVG-pflichtige Betreuung und KVG-pflichtige Pflege. Art. 11 Abs. 3 der „Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung“ (VKL) wird entsprechend ergänzt.
- **Kantone, die eine Normierung der Pflegekosten vorgenommen haben, müssen jähr-**

lich nachweisen, dass der Tarifschutz (Eigenbeteiligung von max. Fr. 21.60 pro Tag) auch in Einzelfällen eingehalten wurde⁴

- **Gelingt keine allgemein akzeptierte und national einheitliche Überführung** der einzelnen Pflegebedarfsstufen aller verschiedenen Bedarfserfassungssysteme in die Pflegeminuten gemäss Artikel 7a der „Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung“ (KLV), so schlägt das BAG eine Gesetzesänderung vor, welche die Tarifpartner zur Einführung einer national einheitlichen Tarifstruktur für KVG-pflichtige Pflegeleistungen verpflichtet (analog Tarmed für Arztleistungen oder SwissDRG bei stationären Spitalleistungen).
- Die Mobilität der Bewohnerinnen und Bewohner ist auch im Fall eines ausserkantonalen Heimaufenthalts zu gewährleisten: **Ein ausserkantonaler Heimaufenthalt darf nicht dazu führen, dass Restkosten der KVG-Pflege auf die Bewohnerinnen überwältzt werden.**

⁴ Vgl. auch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Weber-Gobet „Probleme bei der Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung“ [11.3447].

3. Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

Im Juni 2011 hat die Preisüberwachung eine detaillierte Analyse der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) abgeschlossen und eine Empfehlung an das Eidg. Departement des Innern (EDI) abgegeben. Die Analyse lässt grosses Sparpotenzial erkennen. Die Empfehlung des Preisüberwachers fordert einerseits eine Senkung der Höchstvergütungsbeträge (HVB) für die Geräte zur Behandlung von Schlafapnoe. Andererseits enthält sie allgemeine Massnahmen, mit denen falsche Anreize im Zusammenhang mit dem aktuellen Vergütungssystem für Mittel und Gegenstände korrigiert werden sollen.

Die Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) regelt die HVB medizinischer Hilfsmittel zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).⁵ Für die Festsetzung dieser Preise ist das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zuständig. Laut den Daten von Santésuisse haben sich die Kosten zulasten der OKP für die von den Abgabestellen für Mittel und Gegenstände, Apotheken und Arztpraxen abgegebenen Mittel und Gegenstände⁶ zwischen 2004 und 2008 von 185 Mio. Franken auf 386 Mio. Franken mehr als verdoppelt. Die Gesamtkosten für die KVG-Leistungen sind im gleichen Zeitraum dagegen um lediglich 20,7% gestiegen. Laut Schätzungen von Santésuisse beliefen sich die Kosten für Mittel und Gegenstände unter Berücksichtigung der von Pflegeheimen, Spitälern und bei der Spitex-Pflege abgegebenen Mittel und Gegenstände 2008 auf knapp 650 Mio. Franken.

In den Jahren 2010 und 2011 unterzog die Preisüberwachung die MiGeL einer vertieften Analyse, wobei unter anderem auch ein internationaler Preisvergleich für zwei Produktgruppen durchgeführt wurde, nämlich für PAP-Geräte (*Positive Airway Pressure*, Geräte zur Überdruckbeatmung) zur Behandlung von Schlafapnoe sowie für Blutzucker-Messgeräte und Teststreifen zur Blutzuckerkontrolle bei Diabetes. Ausgewählt wurden diese zwei Produktgruppen, da sie bedeutende Kosten verursachen und – bei den Teststreifen – um die Entwicklung ihres Marktpreises infolge der Anpassung der HVB zu untersuchen.

3.1 Preise von PAP-Geräten und Befeuchtern

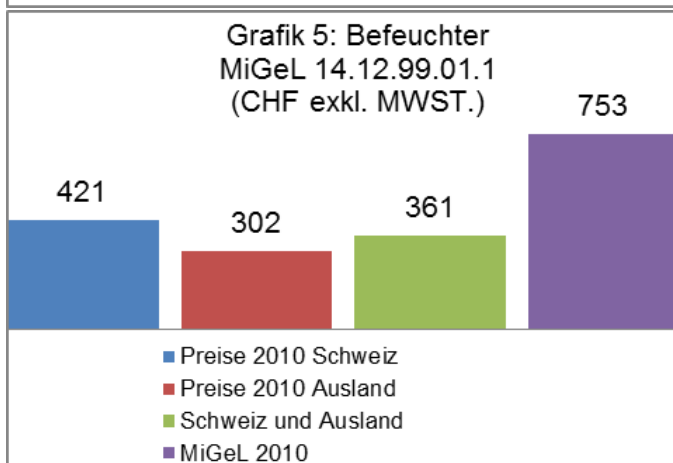
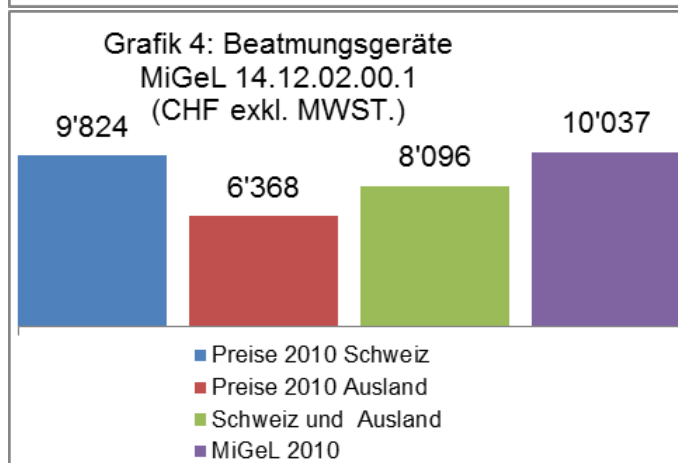
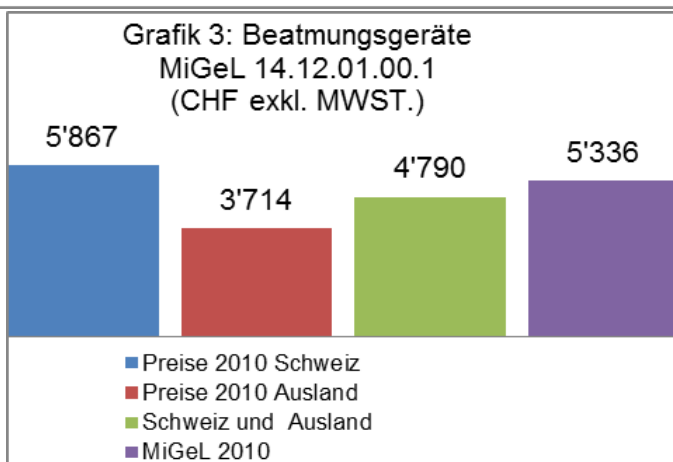
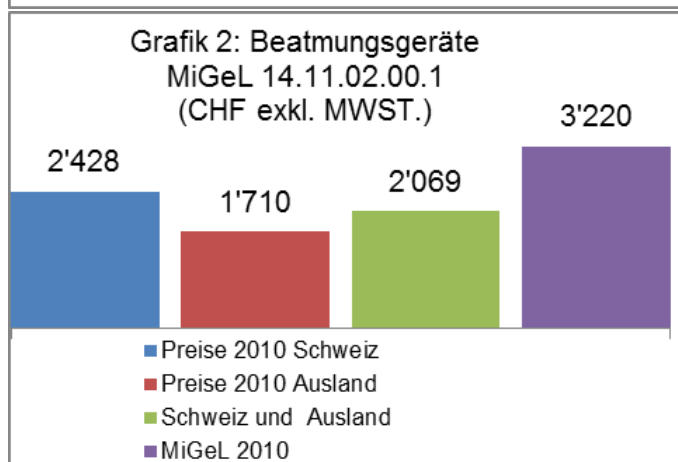
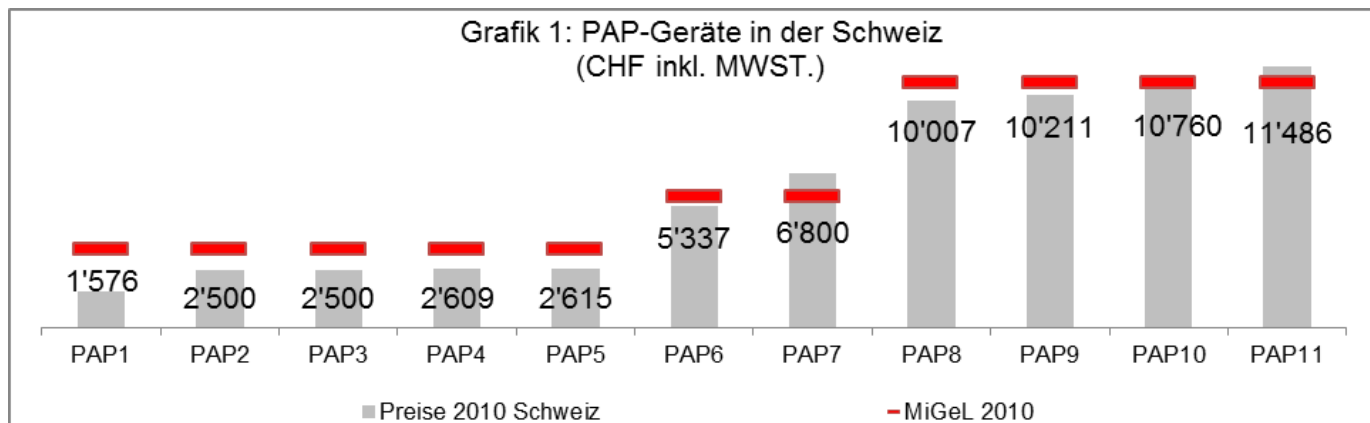
PAP-Geräte werden durch die Krankenversicherer gemäss den Vorschriften in Kapitel 14 der MiGeL vergütet. Wie aus Grafik 1 ersichtlich ist, liegen die Preise fast aller PAP-Geräte in der Schweiz unter dem HVB oder entsprechen diesem. Dagegen lassen sich grosse Preisunterschiede zwischen der Schweiz und den anderen in der Analyse untersuchten Ländern feststellen.⁷ Ein Preisvergleich auf Basis der MiGeL-Positionen zeigt, dass 2010 für PAP-Geräte und Befeuchter die Preise in der Schweiz und die entsprechenden HVB deutlich über den Preisen für die gleichen Geräte im Ausland lagen (vgl. Grafiken

2–5). Folglich müsste der HVB der entsprechenden MiGeL-Positionen auf einen Wert um den Durchschnitt der Preise in der Schweiz und im Ausland gesenkt werden, um die entsprechenden Marktpreise abzubilden.

⁵ Vgl. Mittel- und Gegenständeliste: <http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00263/00264/04184/index.html?lang=de>

⁶ ohne Sehhilfen.

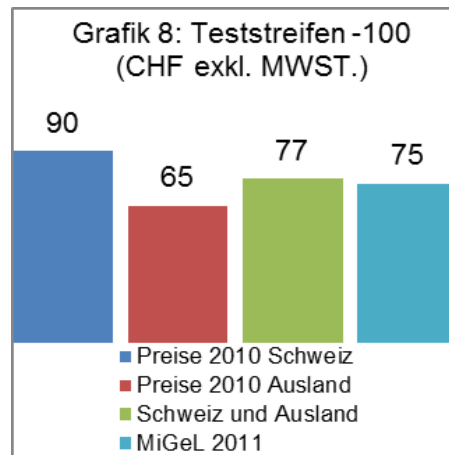
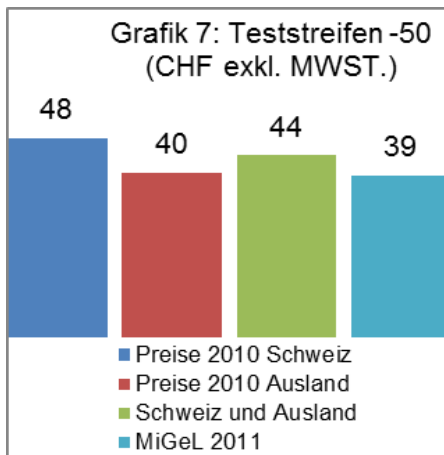
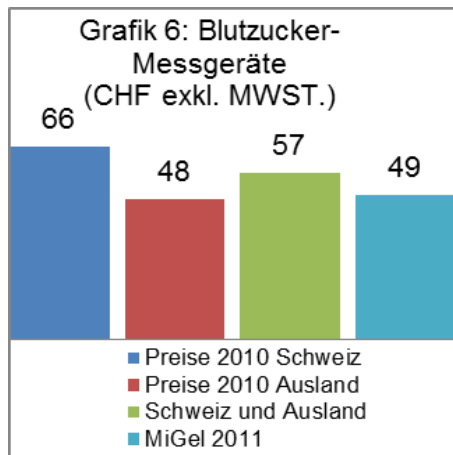
⁷ Vergleichsländer waren Deutschland, Frankreich, Grossbritannien und die USA. Für die Währungsumrechnung der Preise wurde jeweils der durchschnittliche Wechselkurs für das Jahr 2010 verwendet, d.h. 1 USD = 1.042671 CHF, 1 EUR = 1.381068 CHF und 1 GBP = 1.609295 CHF.



3.2 Preise von Blutzucker-Messgeräten und Teststreifen

Die Durchschnittspreise in der Schweiz für Blutzucker-Messgeräte und Teststreifen sind höher als in den Vergleichsländern (vgl. Grafiken 6-8).⁸ Die im Januar 2011 eingeführten HVB entsprechen eher den Gegebenheiten am Markt in der Schweiz und den Vergleichsländern.

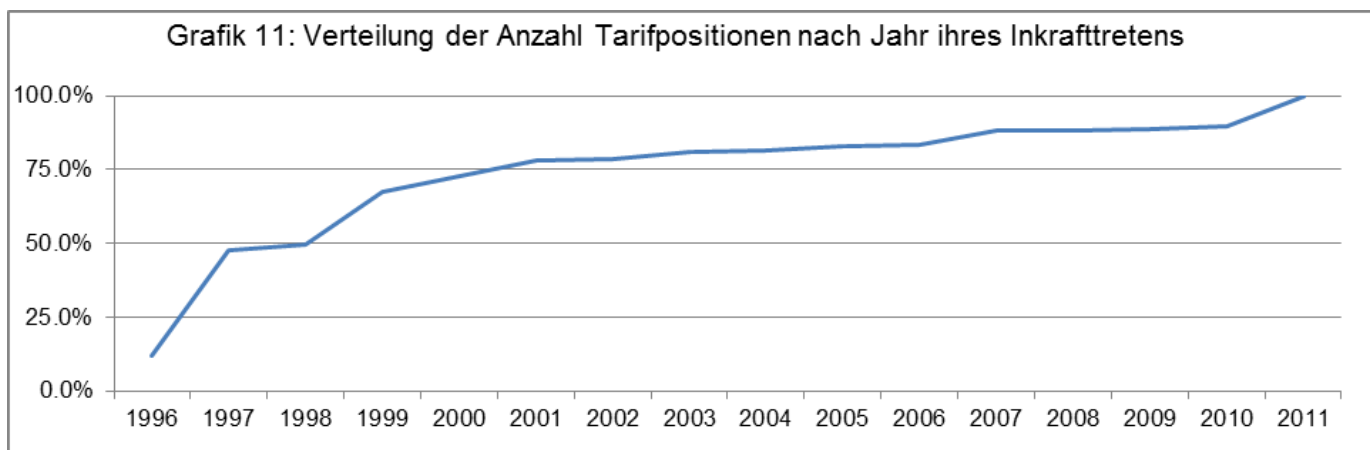
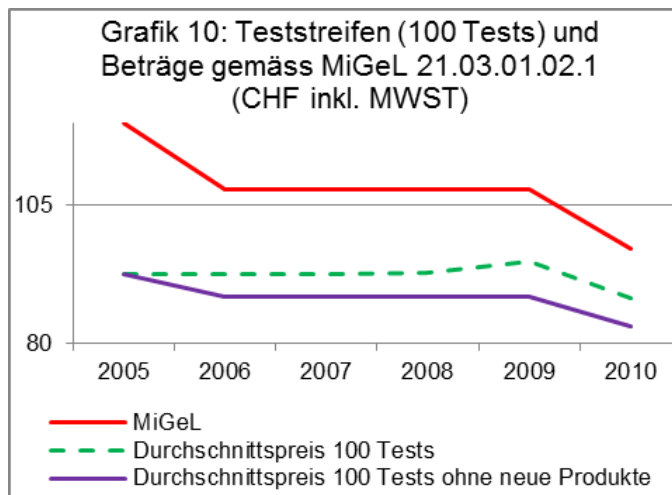
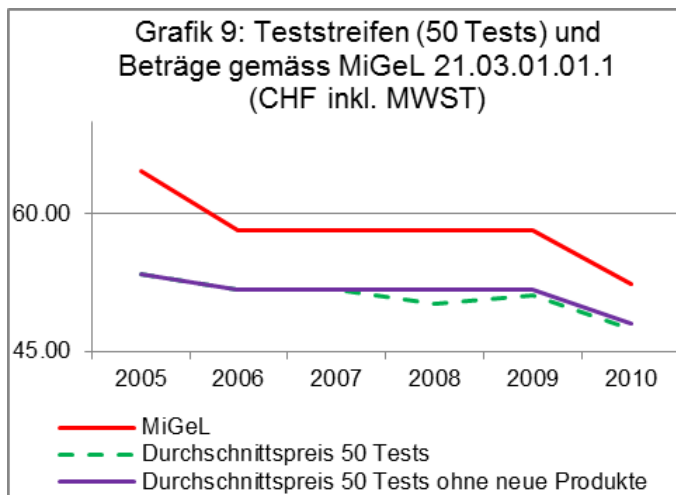
⁸ Vergleichsländer waren Deutschland, Frankreich, Grossbritannien und die USA. Der Wechselkurs entspricht dem durchschnittlichen Wechselkurs für das Jahr 2010, d.h. 1 USD = 1.042671 CHF, 1 EUR = 1.381068 CHF und 1 GBP = 1.609295 CHF.



3.3 Preisentwicklung der Teststreifen

Ein Vergleich der Preise (inkl. MWST) der Teststreifen zwischen 2005 und 2010 mit den HVB⁹ zeigt auf, dass sich im betrachteten Zeitraum die Preise in der Schweiz analog zu den HVB der MiGeL entwickelten (vgl. Grafi-

ken 9 und 10). Die zwischen 2008 und 2009 (gestrichelte Linie) beobachteten Abweichungen sind auf die Einführung neuer Produkte auf dem Schweizer Markt zurückzuführen.



⁹ Zur Erinnerung: Die HVB (inkl. MWST) der Teststreifen sind 2006 von 64.60 Franken auf 58.10 Franken je Packung zu 50 Tests und von 120.– Franken auf 108.– Franken je Packung zu 100 Tests gesunken. 2010 kostete eine Packung zu 50 Tests noch 52.30 Franken und eine Packung zu 100 Tests noch 97.20 Franken. Auf Antrag von santésuisse wurden die HVB im Januar 2011 für Packungen zu 50 Tests von 52.30 Franken auf 42.– Franken und für Packungen zu 100 Tests von 97.20 Franken auf 81.– Franken reduziert.

Aus Grafik 11 ist ersichtlich, dass 50% der Tarifpositionen der MiGeL seit 1998 und mehr als 75%¹⁰ seit 2000 nicht mehr überprüft wurden. Dass die (oft viel zu hohen) HVB als Referenz für die Preisfestlegung in der Schweiz dienen, schadet dem Wettbewerb und sichert den Lieferanten von Mitteln und Gegenständen auf Kosten der Versicherten eine Art Aufschlag auf dem Preis für Leistungen gemäss Pflichtleistungskatalog nach KVG. Es müsste daher ein Mechanismus für eine periodische Überprüfung der HVB eingeführt werden.

Die gesammelten Informationen zeigen ausserdem, dass die Verhandlungen zwischen den Krankenversicherern und den Abgabestellen für Mittel und Gegenstände im Vergleich zu den HVB und den Marktpreisen in der Schweiz zu deutlich tieferen Preisen führen (Reduktion von bis zu 45%). Die Krankenversicherungen könnten die Kosten beispielsweise senken, indem die Vereinbarungen zwischen Krankenversicherern und Abgabestellen für Mittel und Gegenstände in den rechtlichen Rahmen der von der zuständigen Behörde genehmigten Tarifverträge gemäss KVG integriert würden. Diese Verträge sollten zudem bei der Festlegung der HVB der MiGeL für das Folgejahr systematisch berücksichtigt werden.

Da bei der Festlegung der HVB den Preisen im Ausland Rechnung getragen wird, sollten die Hersteller und Verteiler von Mitteln und Gegenständen gesetzlich dazu verpflichtet werden, diese den Bundesbehörden und Versicherern zu liefern. Dies ist bereits der Fall bei den Medikamentenpreisen.

3.4 Empfehlungen des Preisüberwachers an das EDI

Der Preisüberwacher hat dem EDI folgendes empfohlen:

1. Jede Tarifposition ist alle drei Jahre auf Basis eines internationalen Preisvergleichs zu überprüfen.
2. In der KLV ist für die Lieferanten in der Schweiz festzuschreiben, dass sie den Bundesbehörden und Versicherern Daten zu den Preisen im Ausland liefern müssen.
3. Sofern die HVB nicht im Verhältnis zu den in der Schweiz und im Ausland geltenden Durchschnittspreisen festgelegt werden können, dürfen die HVB das erste Quartil (25%) der Preise in der Schweiz nicht übersteigen.
4. Zur Festlegung der HVB der MiGeL für das Folgejahr sind jeweils die in den Verträgen zwischen Krankenversicherern und Abgabestellen für Mittel und Gegenstände vereinbarten Tarife zu berücksichtigen.
5. Die Verträge zwischen Krankenversicherern und Abgabestellen für Mittel und Gegenstände sind in den gesetzlichen Rahmen der Tarifverträge gemäss Artikel 46 KVG zu integrieren.
6. Die HVB für PAP-Geräte, Befeuchter sowie für die Miete der entsprechenden Geräte sollten gesenkt werden.

¹⁰ D.h. 36% der Kosten für von Abgabestellen, Arztpraxen und Apotheken abgegebene Mittel und Gegenstände.

Laut seiner Stellungnahme vom 24. November 2011 hat das EDI den Antrag um Senkung der HVB für PAP-Geräte und Befeuchter der Eidgenössischen Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände unterbreitet. Diese wird sich bis im Frühling 2012 dazu äussern. Die anderen Empfehlungen des Preisüberwachers werden im Rahmen der allgemeinen Revision der MiGeL geprüft. Dabei soll ein transparentes Konzept geschaffen werden, das namentlich die Kontrolle der Kostenentwicklung sowie die Überprüfung und die periodische Anpassung der HVB erlaubt. Gemäss dem EDI wurden die Arbeiten im Hinblick auf die Revision der MiGeL lanciert, werden aber erst in eineinhalb bis zwei Jahren abgeschlossen sein.

4. Hörgeräteversorgung

Die Hörgeräteversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich sehr teuer. Dies bestätigt ein Preisvergleich des Preisüberwachers aus dem Jahr 2011¹¹. Es besteht deshalb Handlungsbedarf. Ob der 2011 umgesetzte Systemwechsel mit der Ausrichtung von Pauschalvergütungen an die Hörgeschädigten zielführend ist, ist allerdings fraglich. Der Preisüberwacher regt an, mit Blick auf positive internationale Erfahrungen mittelfristig eine staatliche Beschaffung in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren ins Auge zu fassen.

4.1 Fehlanreize im bisherigen System

Nach dem bisherigen System wurden an Hörgeschädigte von den Sozialversicherern¹² je nach Schwere der Hörbehinderung¹³ abgestufte Beiträge ausgerichtet. Dabei wurde jeweils unterschieden zwischen einer Gerätekomponekte sowie einer Dienstleistungspauschale für die Anpassung im Akustikerbetrieb. Beide Beiträge wurden an die Akustikerin bzw. den Akustiker ausbezahlt. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) als Vertreterin der IV und AHV hat per 1. Juli 2011 eine einheitliche Pauschale für Gerät und Dienstleistung eingeführt, welche in den meisten Fällen nun direkt an die Versicherten ausgerichtet wird. Diese Änderung bezweckt, dass Hörgeschädigte Art und Qualität der Versorgung frei wählen können, wovon vermutlich auch die alternativen Vertriebswege über Apotheken, Drogerien und Optiker profitieren dürften. Weiterhin zur Anwendung kommt das bisherige System bei Versicherten, welche über die Unfallversicherung oder die Militärversicherung finanzierte Geräte beziehen und für alle Versicherten unter 18 Jahren.

Die Zuzahlungen der Hörgeschädigten, welche zu den Leistungen der Sozialversicherer hinzukommen, waren bei Hörgeräten im bisherigen System beachtlich und werden es wohl auch im zukünftigen Finanzierungssystem bleiben. AHV-Versorgungen sehen auch weiterhin lediglich eine 75%-ige Kostenübernahme vor. Durch eine

¹¹ Der vollständige Bericht kann auf der Website der Preisüberwachung unter folgendem Pfad heruntergeladen werden: www.preisueberwacher.admin.ch -> Dokumentation -> Publikationen -> Studien & Analysen -> 2011.

¹² Invalidenversicherung (IV), Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV), Versicherer gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UV) sowie Militärversicherung (MV).

¹³ Indikationsstufen genannt.

andere Ausführung oder ein teureres Modell verursachte *zusätzliche* Kosten müssen ungeachtet der zuständigen Versicherung alle Hörgeschädigten selbst tragen. Das BSV schätzt, dass im Jahr 2008 IV- und AHV-(teil)finanzierte Geräte im Wert von rund 111 Mio. Franken durch Akustikergeschäfte verkauft worden sind¹⁴. Zieht man die 41 Mio. Franken ab, welche AHV und IV 2008 zusammen für Hörgeräte vergüteten, ergäbe dies für 2008 Zuzahlungen der Hörgeschädigten (allein für Geräte) in Höhe von rund 70 Mio. Franken.

Der Preisüberwachung wurde von Herstellern mitgeteilt, dass Akustiker kaum den Listenpreis bezahlen. Für die *zuzahlungsfreien Geräte* 2009 wurden von Herstellern durchschnittliche Rabatte von 25 bis über 50% auf den Listenverkaufspreisen der aufgeführten Gerätemodelle genannt. Das Sekretariat der Wettbewerbskommission¹⁵ ermittelte für das Jahr 2009 für *alle Geräte* einen durchschnittlichen Rabatt auf den Listenpreisen der Hörgerätehersteller gegenüber den Akustikern zwischen 40 bis 50%. Die Wettbewerbskommission hat festgestellt, dass im Untersuchungszeitraum 2006 bis 2009 die Preisempfehlungen der Hersteller grossmehrheitlich von den Akustikerbetrieben befolgt worden sind, und den Endkunden also diese Listenpreise verrechnet wurden. Die hohen Einkaufsrabatte wurden mit anderen Worten von Akustikern kaum weitergegeben, wodurch eine zusätzliche, nicht vorgesehene Marge generiert werden konnte. Diese zusätzliche Marge geht zu Lasten der Versicherungen resp. bei Zuzahlungen auch des Endkunden.

Fehlanreize des bisherigen Systems äusserten sich auch darin, dass die Sozialversicherungen anhand des Preises und nicht aufgrund der Funktionalität bestimmen, in welche Indikationsstufe ein Hörgerät eingeteilt wird. Daran gekoppelt war bisher die Dienstleistungspauschale des Akustikers. Diese war höher, wenn ein Gerät einer höheren Indikationsstufe verkauft wurde, obwohl ein direkter Zusammenhang zwischen Ausmass der Hörschädigung und Aufwand des Akustikers sehr umstritten ist. Damit zahlten sich hohe Gerätepreise doppelt für einen Akustikerbetrieb aus. Einerseits stiegen bei prozentualer Anbindung an den Listenpreis die Rabatte mit dem Preis, zweitens waren auch die regulären Dienstleistungspauschalen höher. Problematisch ist dieser Umstand, weil es sich bei Hörgeräten um Vertrauensgüter handelt. Der hörgeschädigte Kunde kann weder vor noch nach dem Kauf des Geräts dessen Wert überprüfen, sondern muss sich auf den Akustiker als Experten verlassen. Diese Konstellation ermöglicht es Akustikern, das Kaufverhalten zu Gunsten hochpreisiger Modelle zu beeinflussen. Dieser letztgenannte Fehlanreiz lässt sich wohl auch mit dem 2011 eingeführten System nicht beheben, da die Informationsasymmetrie zwischen Kunde und Verkäufer bestehen bleibt, was auch künftig gegen einen funktionierenden Markt spricht.

4.2 Preishöhe im internationalen Vergleich

Zusätzlich zur Analyse der Rabattpolitik in der Schweiz wurden von der Preisüberwachung die Hörgerätepreise in ausgewählten Vergleichsländern erhoben. Die Hardware, also das Hörgerät an sich, ist ein handelbares Gut. Die Kosten für ein identisches Gerät *ohne* Dienstleistungspauschale müssten deshalb weltweit vergleichbar sein. Nur wenige Hersteller haben im Rahmen dieser Untersuchung ausländische Preisdaten zur Verfügung gestellt. Die Preisüberwachung hat deshalb direkt bei Ländern mit staatlichem Einkaufssystem Vergleichspreise angefragt. Aus Norwegen, den USA und Grossbritannien verfügt die Preisüberwachung über die vollständigen Preislisten gegenüber den staatlichen Einkaufsstellen. Diese wurden mit den Listenpreisen in der Schweiz verglichen. Weil Listenpreise in den letzten Jahren trotz erheblicher Herstellerrabatte grossmehrheitlich von den Akustikerbetrieben weiterverrechnet worden sind, können sie als Endkundenpreise interpretiert werden. Nachfolgend sind deshalb die Preisrelationen zwischen den Listenpreisen in der Schweiz (=100%) und den mittels Ausschreibungen durch das U.S. Department of Veterans Affairs (Abk.: VA) sowie das norwegische Arbeits- und velfredsdirektoratet (Abk.: NAV) beschafften Hörgeräten abgebildet.¹⁶ Gesamthaft liessen sich so 102 (VA) bzw. 94 (NAV) Modelle in der Schweiz gelisteten Gerätemodellen zuordnen. Diese Preisverhältnisse wurden getrennt nach der damals relevanten Indikationsstufe der jeweiligen Gerätemodelle in der Schweiz dargestellt. Indikationsstufe 4 steht dabei für die hochpreisigen Geräte, welche für alle Hörgeschädigten automatisch zuzahlungspflichtig sind und mit einem geschätzten Anteil von 40% aller verkauften Geräte stark nachgefragt werden. Die besonders bei teuren Geräten grossen Preisunterschiede in der Schweiz lassen sich aus Sicht der Preisüberwachung kaum mit unterschiedlichen Vertriebskosten oder Zulassungsvorgaben erklären.

¹⁴ BSV-interne, unveröffentlichte Auswertung.

¹⁵ Vgl. Wettbewerbskommission: Recht und Politik des Wettbewerbs RPW 2011/2, S. 248-282:
http://www.weko.admin.ch/dokumentation/00157/index.html?download=NHzLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yug2Z6pJCDdlF2f2ym162epYbq2c_JjKbNoKSn6A--&lang=de.

¹⁶ Für den Preisvergleich zwischen der Schweiz und korrespondierenden Gerätemodellen für den National Health Service in Grossbritannien vgl. den hiervor zitierten vollständigen Bericht.

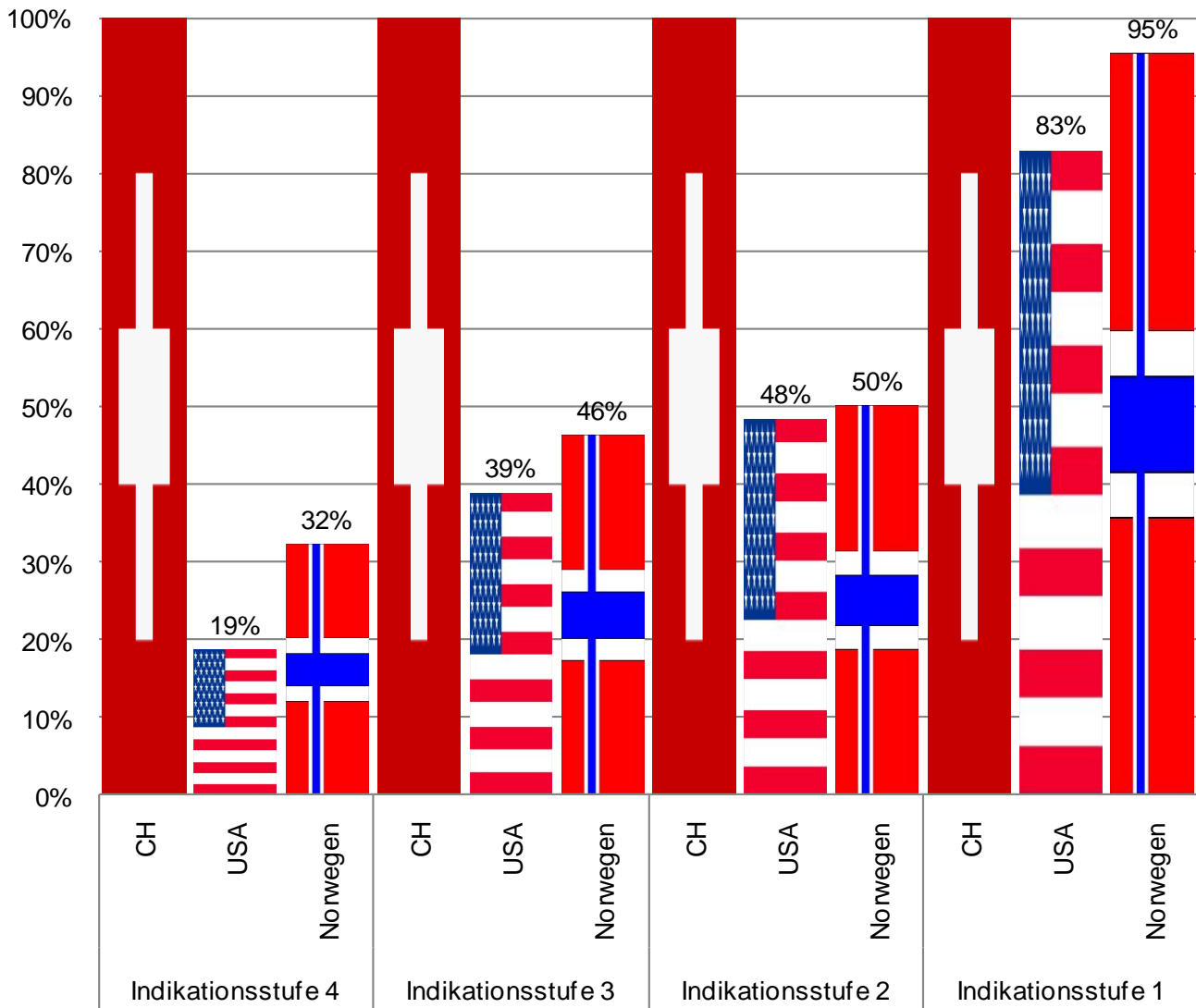


Abbildung: Preisniveaus (ohne Mengengewichtung) staatlicher Einkaufsstellen in den USA und Norwegen (VA und NAV) im Vergleich zu Schweizer Listenpreisen der jeweiligen Gerätemodelle (Preisniveau Schweiz = 100%)

Lesebeispiel: Teure Geräte, welche in der Schweiz 2010 in Indikationsstufe 4 aufgeführt waren, wurden in den USA vom U.S. Dep. of Veterans Affairs zu durchschnittlich 19% und in Norwegen vom NAV zu 32% des Schweizer Listenpreises eingekauft. Diese höheren Preise in der Schweiz können einerseits durch möglicherweise höhere Abgabepreise der Hersteller oder andererseits durch einbehaltene Rabatte der Akustiker erklärt werden.

Angesichts der im Ausland deutlich tieferen Gerätepreise ist Handlungsbedarf gegeben. Ein sorgfältiges Monitoring wird zeigen müssen, ob mit den Pauschalbeiträgen an die Hörgeschädigten seit Mitte 2011 sämtliche Ziele des Systemwechsels erreicht werden. Nebst den erwarteten Einsparungen für die Sozialversicherungen werden namentlich die Förderung des Wettbewerbs in der Hörgeräte-Versorgung und tiefere Preise als Vorteile des neuen Systems genannt. Sollte sich die vom BSV erhoffte Stärkung des Wettbewerbs nicht in Form stark reduzierter Preisunterschiede zu staatlichen Beschaffungssystemen im Ausland manifestieren, ist aus Sicht der Preisüberwachung eine staatliche Ausschreibung, wie sie etwa in Norwegen praktiziert wird, in Bälde erneut zu prüfen.

5. Kindertagesstätten

Öffentlich subventionierte Kindertagesstätten dürfen keine Tarife verrechnen, die über den tatsächlichen Kosten liegen. Eine Untersuchung an einer Stichprobe von 28¹⁷ Kindertagesstätten zeigte, dass diese Maxime eingehalten wird. Die effektiven Kosten liegen sogar eher über den Maximaltarifen. Zudem hat die Preisüberwachung die Tarife 2011 der Kantonshauptorte erhoben. Das Ergebnis zeigt eine grosse Streuung bei den Maximaltarifen. Harmonisierte Vorgaben und Mindeststandards wären deshalb als Basis für eine überregionale Vergleichbarkeit der Maximaltarife zu begrüssen.

Die Preisüberwachung sieht sich immer wieder mit Meldungen konfrontiert, welche sich auf die Höhe der Tarife von Kinderkrippen beziehen. Als Reaktion auf eine solche Publikumsmeldung hat die Preisüberwachung 2011 die Kalkulation des Tarifreglements des Kantons Obwalden im Detail geprüft und die kantonalen Behörden auf Unstimmigkeiten bei der Kalkulation hingewiesen. In ihrer Empfehlung hat die Preisüberwachung zudem empfohlen, auf angekündigte weitere Tarifierhöhungen zu verzichten, zumal die für die Tarifikalkulation zu Grunde gelegte Soll-Auslastung sehr tief gewählt wurde.

Mit einer detaillierten Analyse sollte zudem die Frage geklärt werden, in welchem Mass die Maximaltarife¹⁸ einer Krippe die Vollkosten widerspiegeln: Denn würden diese Tarife für Kindertagesstätten mit öffentlicher Trägerschaft, bzw. Defizitdeckung der öffentlichen Hand die jeweiligen Vollkosten wesentlich übersteigen, müsste von einer missbräuchlichen Quersubventionierung gesprochen werden. Eltern ohne Subventionsberechtigung müssten dann die Subventionierung der anderen mittragen. Dies ist aus Sicht der Preisüberwachung für Kindertagesstätten mit öffentlicher Trägerschaft oder Defizitdeckung der öffentlichen Hand nicht zulässig. Demgegenüber steht es privaten Krippen im Wettbewerb grundsätzlich frei, die Tarife selbst zu bestimmen und einen Gewinn zu erwirtschaften.

5.1 Analyseergebnisse

Neun der 28 im Rahmen der Analyse¹⁹ untersuchten Kindertagesstätten verfügen über spezielle Säuglingstarife und tiefere Tarife für Kleinkinder. Die Durchschnittskosten eines Säuglingsplatzes lagen bei diesen 9 Krippen bei Fr. 142.- pro Tag²⁰ und standen einem durchschnittlichen Maximaltarif von Fr. 130.- gegenüber. Bei den Kleinkindern ergaben sich durchschnittliche Kosten von Fr. 105.- und ein durchschnittlicher Maximaltarif von Fr. 106.-. Bei diesen Kleinkindertarifen war denn auch ein sehr enger Zusammenhang zwischen ermittelten Vollkosten und Maximaltarifen ersichtlich. Neunzehn der 28 Krippen der Stichprobe haben keine Baby- und Klein-

kindertarifierung. Die Durchschnittstarife lagen hier bei rund Fr. 95.- und standen Vollkosten von Fr. 103.- im Schnitt gegenüber.

Aus der Analyse ging hervor, dass in den untersuchten Krippen der öffentlichen Hand bzw. mit öffentlicher Defizitgarantie keine Quersubventionierung zwischen den Maximaltarifen und subventionierten Tarifen festgestellt werden konnte²¹.

Die gemäss der Untersuchung der Preisüberwachung sehr unterschiedlichen Kosten je Krippenplatz spiegeln sich auch bis zu einem gewissen Grad in den Tarifen wider. Der Tarifvergleich zu den Maximaltarifen der Kinderkrippen in den Kantonshauptorten zeigt denn auch sehr uneinheitliche Maximaltarife (vgl. nachfolgende Abbildung).

Neun Städte legen die Elternbeiträge über kommunale Tarifreglemente fest, 4 Hauptorte kennen eine Genehmigungspflicht durch die Kommune (abgebildet wurde nachfolgend der Tarif je einer dieser Krippen) und 2 Hauptorte sind in ein kantonales Tarifmodell eingebunden. Bei 3 Kommunen sind Maximaltarife festgelegt worden, für 8 Hauptorte sind keine Vorgaben bei den (Maximal-)Tarifen bekannt. Hier wurde als Vergleichswert der Tarif je einer Krippe zufällig ausgewählt.

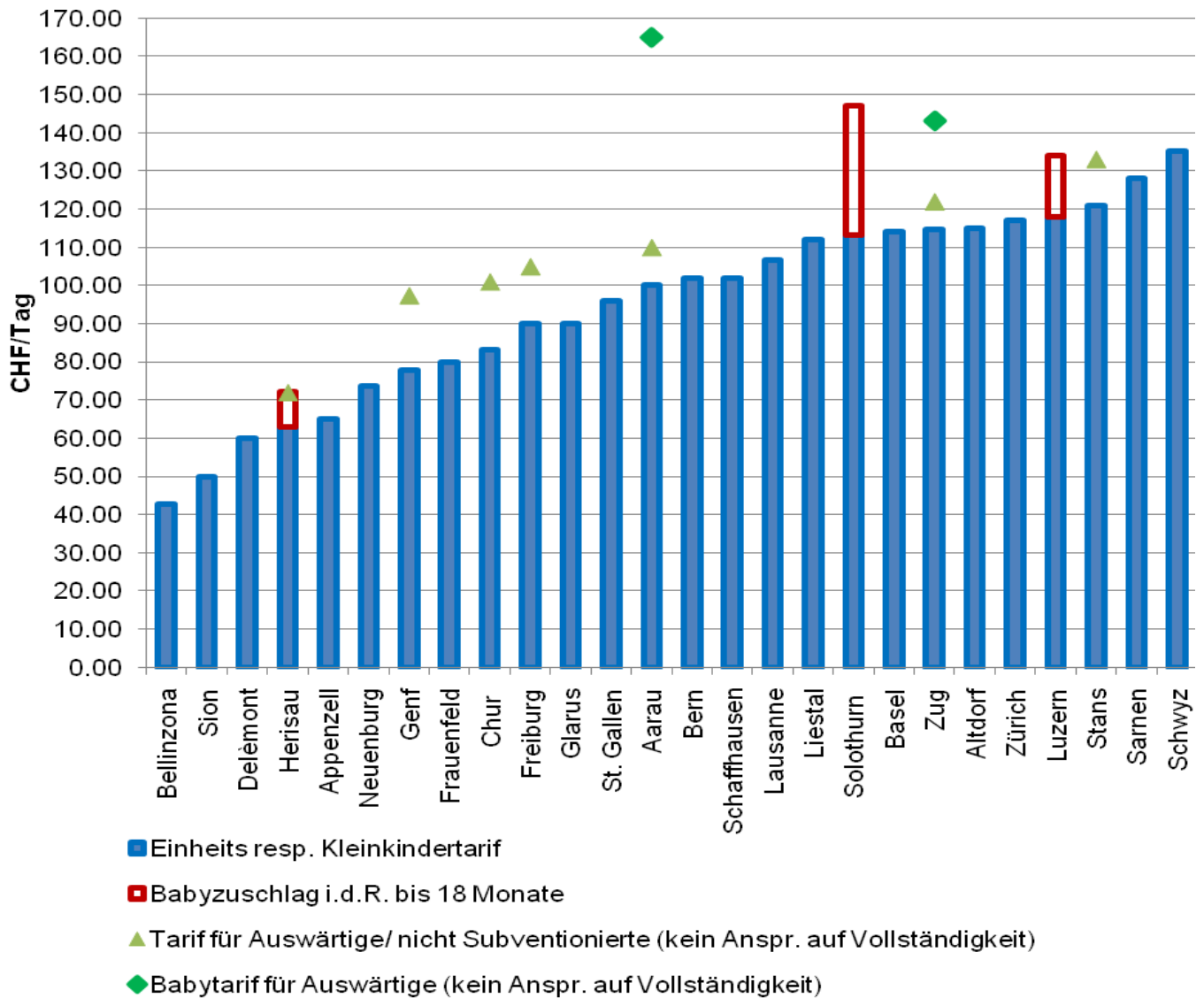
¹⁷ Die Begriffe Krippen und Kindertagesstätten werden hier synonym verwendet.

¹⁸ Krippentarife werden oft abgestuft nach dem Einkommen und/oder je nach Wohnort der Eltern. Hier wurden lediglich die Maximaltarife zu Lasten der Eltern mit den Kosten der Institution verglichen.

¹⁹ Für detailliertere Angaben verweisen wir auf den Bericht, welcher auf der Website der Preisüberwachung www.preisueberwacher.admin.ch unter Dokumente -> Publikationen -> Studien & Analysen -> 2011 aufgeschaltet ist.

²⁰ Ohne krippenspezifische Angaben wurde ein um 50% erhöhter Personalbedarf angenommen.

²¹ Trotzdem sind in dieser Untersuchung gewisse Quersubventionierungen festgestellt worden: Subventionierte Plätze in der Stadt Zürich etwa können in privaten Krippen von der öffentlichen Hand teilweise zu günstigeren Konditionen eingekauft werden als diese den Maximaltarif zahlenden Eltern auf dem privaten Krippenmarkt angeboten werden (können). Auch wenn dies aus Sicht der Eltern stossend ist; dies stellt jedoch keinen Preismissbrauch nach Preisüberwachungsgesetz dar.



Internetrecherche basierend auf Angaben der Informationsplattform «Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden» SECO/BSV

Abbildung 1: Maximaltarife pro Tag für Kinderkrippen in den Kantonshauptorten (Quelle: eigene Auswertung basierend auf der Datenbank der Informationsplattform «Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden» von SECO und BSV, sowie Internetrecherchen)

Die grosse Bandbreite bei den Tarifen kann einerseits durch unterschiedliche Formen der Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand zustande kommen (unterschiedlich hohe Betriebsbeiträge an die Institution und/oder verschieden hohe Betreuungsbeiträge an die Eltern), andererseits aber auch durch unterschiedliche Kosten pro Platz.

Tagesansätze von 80 Franken pro Tag in privaten Krippen in urbanem Umfeld wurden auch von den Krippen selber als profitabel eingeschätzt. An vergleichbaren Standorten werden zwar teilweise wesentlich höhere Tagesansätze (in der Grössenordnung von 130 Franken) verrechnet, was allerdings keinen Preissmissbrauch darstellt, solange damit im konkreten Fall nicht mehr als die effektiven Kosten gedeckt sind und solange keine einheitlichen Leistungsvorgaben definiert sind. Wenn es keine Ausweichmöglichkeit gibt, die eine individuelle Kosten/Nutzen-Abwägung erlaubt, ist diese Situation für

Eltern, die den Maximaltarif bezahlen, sicher unbefriedigend.

Die Preisüberwachung ist sich bewusst, dass flächendeckende Tarifvergleiche auf Grund der sehr heterogenen Vorgaben sehr problematisch sind. Höchstens auf kommunaler oder allenfalls kantonaler Ebene sind aussagekräftige Vergleiche möglich. Eine solche Vergleichbarkeit könnte für die öffentliche Hand bei der Ausarbeitung von Leistungsverträgen oder der Festlegung von kommunalen Tarifreglementen von Vorteil sein. Einheitlichere Qualitätsstandards führen zu besserer Vergleichbarkeit und fördern damit auch den Wettbewerb zwischen Angeboten verschiedener Standorte.

Aus diesen Gründen würde die Preisüberwachung zur Verbesserung der Transparenz harmonisierte Vorgaben und Mindeststandards als Basis für eine überregionale Vergleichbarkeit der Tarife begrüßen.

5.2 Fazit

Der Preisüberwacher hat keinen Preismissbrauch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes festgestellt. Jedoch ist er auf eklatante Unterschiede bei den direkt den voll zahlenden Eltern in Rechnung gestellten Tarifen gestossen. Mögen diese Unterschiede teilweise durch unterschiedliche Subventionierungen zustande kommen, so sind doch andererseits auch Differenzen in den Leistungen bzw. Angeboten ausschlaggebend. Sicher ist, dass solche enorme Tariffdifferenzen für die direkt Betroffenen äusserst störend erscheinen. So wird sich etwa ein Schwyzer oder Solothurner Elternpaar zu Recht fragen, weshalb die Betreuung seines Kindes drei Mal so viel koste wie diejenige eines Kindes in Bellinzona. Einheitliche Vorgaben für die Leistungen tun deshalb Not. Der Preisüberwacher ruft alle Beteiligten dazu auf, Schritte in diese Richtung zu machen. Dies würde es auch erlauben, der Frage nach der Effizienz – bei geforderter Qualität – nachzugehen. Die Entwicklungen im Gesundheitswesen könnten hier aus Sicht der Preisüberwachung als Inspiration und Richtschnur dienen.

6. Frankenstärke und Importpreise

Zum dominierenden Thema 2011 avancierte im Jahresverlauf die Frankenstärke und die ungenügende Weitergabe von Währungsgewinnen. Die politischen Diskussionen um das Phänomen der Hochpreisinsel wurden dadurch neu belebt. Auf ausdrückliches Ersuchen des Bundesrats leitete der Preisüberwacher zum Themenkreis der Nichtweitergabe von Währungsvorteilen mehrere Abklärungen ein. Einbezogen wurden Hersteller bzw. Importeure starker Markenartikel sowie die wichtigsten Grossverteiler. Zwischenergebnisse sollen im ersten Halbjahr 2012 vorliegen.

6.1 Ausgangslage

Bedingt durch die Finanz- und Verschuldungskrise in der Eurozone sowie durch spekulative Tendenzen wurde der Schweizer Franken gegenüber dem Euro im Verlaufe des Jahres 2011 immer stärker. Lag der Euro/Frankenkurs zu Beginn des Jahres noch bei rund Fr. 1.30 pro Euro, näherte sich der Kurs bis im August 2011 bedrohlich der 1:1 Parität. Da der markante Wertverlust des Euro bzw. die Aufwertung des Schweizer Frankens zunächst praktisch ohne sichtbare Auswirkungen auf die Preise von aus dem Euroraum importierten Waren blieb, wurde von der Politik, den Medien und den Konsumenten berechtigterweise die Frage nach den Ursachen dieses Phänomens aufgeworfen. Nicht einfach von der Hand zu weisen ist der Verdacht, dass private wettbewerbswidrige Verhaltensweisen oder staatliche Marktabschottungen dafür verantwortlich sind, dass die Importpreise nicht oder nur sehr zaghafte sinken. Beim Preisüberwacher ging eine Rekordzahl von Meldungen von Konsumentinnen und Konsumenten ein, in denen die Nichtweitergabe von Währungsgewinnen moniert und bei importierten Produkten zum Teil enorme Preisdifferenzen zum Ausland dokumentiert wurden. Nicht überraschen konnte in dieser Situation, dass der Einkaufstourismus ins grenznahe Ausland ein Rekordniveau erreichte. Dem Schweizer Handel entgingen dadurch Umsätze in Milliardenhöhe.

6.2 Reaktionen

Im August 2011 beschloss der Bundesrat ein Massnahmenpaket zur Linderung der Auswirkungen der Frankenstärke. Darunter figurierte u.a. auch ein temporärer Ausbau des Personalbestandes der Wettbewerbsbehörden. Die Wettbewerbskommission und der Preisüberwacher sollten befristet für zwei Jahre je vier zusätzliche Stellen erhalten, um ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Importpreise bzw. der Wettbewerbsfähigkeit noch weiter zu intensivieren. An den Preisüberwacher richtete der Bundesrat namentlich die Erwartung, seine Aktivitäten angesichts der extremen Währungssituation und des schwierigen konjunkturellen Umfeldes speziell auf die Kostenfaktoren und Vorleistungen der Exportwirtschaft zu fokussieren. So sind in der aktuellen Situation international konkurrenzfähige Preise für Vorleistungen wie Strom-, Gas- oder Wasserversorgung sowie eine tiefe Belastung mit staatlichen Abgaben essentiell, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Volkswirtschaft zu erhalten und einer Verlagerung der Produktion ins Ausland entgegenzutreten. Im Rahmen seiner Ombudsfunktion solle er ferner daraufhin wirken, dass die aus der Frankenstärke resultierenden Währungsvorteile von den Herstellern, Importeuren, Zwischenhändlern und dem Handel effektiv an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben werden. Auf ausdrückliches Ersuchen des Bundesrats und entsprechend den klaren Erwartungen der Politik und der Öffentlichkeit setzte der Preisüberwacher neue Akzente bei den Priorisierung seiner Tätigkeiten. Zum einen wurde bei allen bereits hängigen Dossiers dem Aspekt der Währungssituation ganz besondere Beachtung geschenkt. Und zum anderen setzte der Preisüberwacher sofort ein internes Spezialteam ein, welches sich speziell der Problematik der Importpreise und der Nichtweitergabe von Währungsvorteilen widmet.

Nicht ohne Auswirkungen blieben die Diskussionen um die Frankenstärke und der Nichtweitergabe der Währungsvorteile auch auf die laufende Revision des Kartellgesetzes. Wollte der Bundesrat ursprünglich die Bestimmung über die Vertikalabreden, namentlich die Abreden über Preisbindungen und absoluten Gebietsschutz, noch aufweichen, vollzog er diesbezüglich angesichts der unbefriedigenden Situation bei den Importpreisen eine Kehrtwende. So wird er dem Parlament in der Botschaft zur Revision des Kartellgesetzes neu ein grundsätzliches Verbot von horizontalen und vertikalen harten Kartellen vorschlagen. Eine Rechtfertigungsmöglichkeit soll es nur noch beim Nachweis der wirtschaftlichen Effizienz solcher Abreden geben. Hingegen lehnt der Bundesrat weitergehende Forderungen nach einer Regulierung der Importpreise im Kartellgesetz aber auch im Preisüberwachungsgesetz ab. Die Botschaft zur Kartellgesetzrevision geht Anfang 2012 ans Parlament. Mit einer Inkraftsetzung des revidierten Kartellgesetzes ist nicht vor 2014 zu rechnen.

6.3 Vorgehen des Preisüberwachers

Im Rahmen seines allgemeinen gesetzlichen Preisbeobachtungsauftrages kann der Preisüberwacher überall aktiv werden, wo er wettbewerbliche Probleme vermutet. Dies ist bei der Nichtweitergabe von Währungsvorteilen grundsätzlich der Fall. Das Gesetz gibt dem Preisüberwacher den Auftrag, bei Preismissbräuchen stets zuerst

eine einvernehmliche Regelung sowie den Dialog mit den Betroffenen zur Problemlösung zu suchen. Zudem kann der Preisüberwacher über die Information der Öffentlichkeit einen Beitrag zur verstärkten Transparenz leisten. Beide dieser primären Handlungsoptionen werden besprochen. Eine direkte Preisintervention gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz kommt aber schliesslich nur dort in Frage, wo kein wirksamer Wettbewerb herrscht, sei es dass ein Preis von einem marktbeherrschenden Unternehmen festgelegt ist oder dass eine horizontale oder vertikale Preisabrede vorliegt. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind oder nicht muss in jedem einzelnen Fall im Detail abgeklärt werden. Stösst der Preisüberwacher im Rahmen seiner Abklärungen auf eine vermutungsweise unzulässige Wettbewerbsabrede, so überweist er den Fall zur Beseitigung von deren Ursache in der Regel an die Wettbewerbskommission. Ist die Nichtweitergabe eines Währungsvorteils in einer durch ein technisches Handelshemmnis verursachten Marktabschottung zu vermuten, so kann er auch das zuständige Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) einschalten oder auf der systemischen Ebene eine Anpassung von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen anregen.

6.4 Hängige Abklärungen

Im Verlaufe des Herbstes 2011 kam es in verschiedenen Bereichen zu zum Teil markanten Preissenkungen, wohl auch unter dem Druck der öffentlichen Diskussion und/oder als Folge den eingeleiteten Abklärungen der Wettbewerbsbehörden. Die weitere Beobachtung des Marktes wird zeigen müssen, wo der öffentliche Druck, die ersten Abklärungen der Wettbewerbsbehörden und vor allem der wirksame Wettbewerb genügen, um die überhöhten Preise sukzessive zu senken und wo es weitergehende Interventionen der Wettbewerbsbehörden braucht. Schliesslich wird es sich auch zeigen, wo die heutigen rechtlichen Mittel der Wettbewerbsbehörden allenfalls nicht ausreichen, um unerwünschte Preisdifferenzierungen zu bekämpfen.

Klar ist, dass das Problem tiefer liegt als bloss in der aktuellen Frankenstärke: Die Schweiz ist eine Hochpreisinsel, und dies hat verschiedene Ursachen. Die grössten Preisunterschiede sind im allgemeinen dort anzutreffen, wo der Anteil der lokalen Kosten am höchsten ist, typischerweise natürlich bei den Dienstleistungen oder bei den geschützten landwirtschaftlichen Produkten. Die Abklärungen zielen daher auch darauf ab, Transparenz zu schaffen und Klarheit zu erhalten, zu welchem Teil objektive Kostenfaktoren Produkte in der Schweiz verteuern und zu welchem Teil einzig die höhere Kaufkraft und Zahlungsbereitschaft der Schweizer abgeschöpft wird.

7. Zollabfertigungsgebühren

Im Jahr 2011 wurden im Bereich der Zollabfertigungsgebühren wichtige Erfolge erzielt. So hat die Zollverwaltung für die Speditionsfirmen ein neues vereinfachtes Zollabfertigungsverfahren eingeführt, das Kosteneinsparungen erlaubt. Ausserdem konnten dank der mit DHL Express und der Post getroffenen einvernehmlichen Regelungen die Zollabfertigungsgebühren dieser Unternehmen deutlich gesenkt werden. Diese Regelungen erleichtern den Direktimport von ausländischen Gütern und tragen durch einen stärkeren Wettbewerb zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen der Frankenstärke bei. Die Preisüberwachung wird 2012 in diesem Bereich weitere Anstrengungen unternehmen. Preissenkungen sind immer noch möglich.

Alle Sendungen aus dem Ausland müssen verzollt werden.²² Für diese Arbeit verrechnen die Post und die Logistikunternehmen Zollabfertigungsgebühren. Seit Jahren gehen bei der Preisüberwachung zu diesen Gebühren zahlreiche Beschwerden ein. Zum Teil belaufen sich diese Gebühren auf einen nicht unwesentlichen zweistelligen Betrag oder liegen sogar über dem Versandwert. Vor allem bei Kleinsendungen stellen diese Gebühren ein Problem dar. Ausserdem sind sie ein Handelshemmnis und tragen somit dazu bei, dass die Schweiz eine Hochpreisinsel bleibt.

Da die Speditionsfirmen ihre Preise mit den Zollabfertigungsverfahren rechtfertigen, setzte sich die Preisüberwachung zuerst für die Einführung diverser Massnahmen zur Vereinfachung dieses Verfahrens ein, sodass die entsprechenden Gebühren gesenkt werden können. Zu erwähnen sind dabei namentlich die Schaffung eines vereinfachten Zollabfertigungsverfahrens für Kleinsendungen, das für alle Speditionsfirmen obligatorisch ist, sowie die Erhöhung der Freigrenze für die Mehrwertsteuer von fünf auf zehn Franken.

Die Preisüberwachung ist erfreut darüber, dass die Zolldirektion am 1. April 2011 ein neues vereinfachtes Zollabfertigungsverfahren für Kleinsendungen²³ eingeführt und das Parlament 2010 den Antrag angenommen hat²⁴, wonach private Spediteure dieses Verfahren unter bestimmten Bedingungen obligatorisch anwenden müssen. Dies sollte zu einer Senkung der Zollabfertigungsgebühren beitragen.

7.1 Einvernehmliche Regelungen mit DHL Express und der Post

Im Frühling 2011 hat die Preisüberwachung mit dem Logistikunternehmen **DHL Express** eine einvernehmliche Regelung über dessen Zollabfertigungsgebühren getroffen. Diese Regelung erlaubt insbesondere eine deutliche Reduktion der Zollabfertigungsgebühren für Kleinsendungen (bis zu einem Gesamtwert von 1'000

²² Erstellung der Zolldeklaration: Produktidentifikation, Berechnung der MWST usw.

²³ Bei zu vermehrwertsteuernden Beträgen bis 1'000 Franken und einem Gesamtgewicht von bis 1'000 Kilogramm, wenn keinem nichtzollrechtlichen Erlass unterstellt usw.

²⁴ Dieser Antrag aus der Motion 09.4209 von Nationalrätin Leutenegger Oberholzer wurde auf Empfehlung des Bundesrats in der Herbstsession 2010 vom Nationalrat und im Dezember 2010 vom Ständerat angenommen.

Franken und einem Gesamtgewicht von 1'000 kg), die nach dem vereinfachten Verfahren verzollt werden. Bisher konnten die von DHL Express belasteten Zollabfertigungsgebühren eine Vorlageprovision (18 bis 38 Franken), eine Verwaltungsgebühr (0 bis 20 Franken) und eine zusätzliche Gebühr bei Rechnungstellung (2% des MWST-Betrags, mindestens 5 bis 8 Franken) umfassen. Sie variierten je nachdem, ob es sich um eine Express- oder Economy-Sendung oder um ein Postpaket handelte. Unabhängig von der Art der Sendung betragen die seit dem 1. Mai 2011 geltenden neuen Zollabfertigungsgebühren von DHL Express für Kleinsendungen nun 19.50 Franken bei Barzahlung bzw. 22.50 Franken bei Zahlung per Rechnung. Was die aktuellen Tarife anbelangt, beläuft sich die Preissenkung für gewisse Produkte auf über 60%. Ausserdem sieht die Regelung vor, dass DHL Express keine Zollabfertigungsgebühren mehr für Sendungen mit einem Mehrwertsteuerwert von unter 62.50 Franken (der MWST von 8% unterliegende Sendungen) bzw. unter 200 Franken (der MWST von 2,5% unterliegende Sendungen) erhebt.²⁵

Unter Bezugnahme auf das neue Zollabfertigungsverfahren sowie die neuen Tarife von DHL Express forderte die Preisüberwachung **Swiss Post GLS**, die 100%ige Tochtergesellschaft der Post, im Laufe des Jahres 2011 auf, sie über ihre Absichten zu informieren. Im Vergleich zu den von der Post für Kleinsendungen verrechneten Zollabfertigungsgebühren von 18 Franken wendet Swiss Post GLS mit Gebühren von 43 Franken (33 Franken Vorlageprovision plus 10 Franken Verwaltungsgebühr) für nicht abgabepflichtige Sendungen (MWST-Wert unter 62.50 Franken) und von 53 Franken (plus 10 Franken MWST-Einzugsgebühren) für die anderen Sendungen besonders hohe Zollabfertigungsgebühren an. Die Meldungen zu Swiss Post GLS machen denn auch den grössten Teil der bei der Preisüberwachung eingehenden Publikumsmeldungen bezüglich vermuteter Missbräuche bei Zollvorlagegebühren aus. Nach intensiven Diskussionen über mehrere Tarifvarianten wurde mit der Post im Herbst eine Einigung gefunden. Erstens gilt künftig für die Post, Swiss Post GLS und EMS eine einheitliche Zollabfertigungsgebühr. Diese beinhaltet einen Grundpreis von 12 Franken für Sendungen aus Nachbarländern bzw. von 16.50 Franken für Sendungen aus dem Rest der Welt. Dazu kommt ein Zuschlag von 3% des Warenwerts. Dank dieser Regelung reduzieren sich die Zollabfertigungsgebühren der meisten durch Swiss Post GLS (43 Franken/53 Franken) und EMS (35 Franken) transportierten Sendungen deutlich. Ausserdem bringt die Regelung im Vergleich zum aktuellen Tarif der Post (18 Franken) auch eine Senkung der Zollabfertigungsgebühren für Sendungen mit einem Wert unter 200 Franken aus den Nachbarländern. Der Grossteil der Sendungen liegt in dieser Kategorie. Aus technischen Gründen tritt das neue Tarifsystem erst am 1. März 2012 in Kraft. Die Sendungen von Swiss Post GLS, die keinen staatlichen

Abgaben unterliegen, werden aber bereits seit dem 1. Oktober 2011 kostenlos zollamtlich abgefertigt.²⁶

Zu hohe Zollabfertigungsgebühren stellen **Handelshemmnisse** dar, die dazu beitragen, dass die Schweiz eine Hochpreisinsel bleibt. Der Abbau dieser Hindernisse beim Direktimport von Gütern wirkt indirekt auch preisdämpfend in der Schweiz. Angesichts der aktuellen Überbewertung des Schweizer Frankens ist dies von grosser Bedeutung. Die mit DHL Express und der Post getroffenen Regelungen tragen zur Marktöffnung und zur raschen Weitergabe von Wechselkursvorteilen bei.

7.2 Nächste Schritte

Die Preisüberwachung wird sich 2012 dafür einsetzen, gestützt auf die mit DHL Express und der Post getroffenen Vereinbarungen auch bei anderen Logistikunternehmen Senkungen der Zollabfertigungsgebühren zu erreichen. Nach ihrem Dafürhalten sind in diesem Bereich weitere Massnahmen möglich, die eine Reduktion der besonders umstrittenen Gebühren für Sendungen von geringem Warenwert erlauben. Die Erhöhung des Werts der von der Mehrwertsteuer befreiten Sendungen ist ein mögliches Mittel. Der Antrag auf eine Erhöhung der Freigrenze für die Mehrwertsteuer von 5 auf 10 Franken – aufgenommen in der Motion 09.4209 von Nationalrätin Leutenegger Oberholzer – wurde entgegen dem Antrag des Bundesrats und anders als vom Nationalrat vom Ständerat nicht angenommen. Ausgehend von den Beschlüssen der beiden Kammern und des Bundesrates erachtete die Preisüberwachung eine Erhöhung auf 8 Franken als guten Kompromiss. Das Eidgenössische Finanzdepartement lehnte eine solche Anpassung jedoch bisher ab. Die Änderung der entsprechenden Verordnung ist Sache dieses Departements. Mit dieser Massnahme würden Mehrwertsteuer und Zollgebühren erst ab einem Warenwert von 100 Franken erhoben, was eine Preissenkung bei der Zollabfertigung und eine Stärkung des Wettbewerbs zur Folge hätte. Damit würden auch die Wechselkursvorteile besser weitergegeben.

Obwohl das Parlament den Vorschlag gutgeheissen hat, wonach private Speditionsfirmen das vereinfachte Zollabfertigungsverfahren anwenden müssen, ist die Revision der betreffenden Verordnung noch nicht abgeschlossen. Die Preisüberwachung ist dagegen, dass die Unternehmen frei wählen können. Nach Meinung der Preisüberwachung muss in der Verordnung festgeschrieben werden, dass für Kleinsendungen das vereinfachte Zollabfertigungsverfahren anzuwenden ist, wenn das ordentliche Zollabfertigungsverfahren vom Empfänger der Sendung nicht ausdrücklich verlangt wird.

Wie erwähnt, verrechnen die Post, Swiss Post GLS und DHL Express keine Zollabfertigungsgebühren, wenn der Wert der Sendung nicht der Mehrwertsteuer und/oder Zollgebühren unterliegt. Gemäss der Zollgesetzgebung sind im der Mehrwertsteuer unterliegenden Warenwert auch die Transportkosten, die Importsteuern und die Zollabfertigungsgebühren eingeschlossen. Für die Preisüberwachung sollten die Zollabfertigungsgebühren bei der Mehrwertsteuerberechnung nicht berücksichtigt wer-

²⁵ Vgl. Anhang zu diesem Bericht und Internetseite der Preisüberwachung www.preisueberwacher.admin.ch unter Themen -> Hochpreisinsel – Preispolitik.

²⁶ Vgl. Anhang zu diesem Bericht und Internetseite der Preisüberwachung www.preisueberwacher.admin.ch unter Aktuell -> Medieninformationen -> Medienmitteilungen 2011.

den, wenn sie nicht belastet werden, d.h. wenn der Warenwert inklusive Transportkosten unter 62.50 Franken bzw. 200 Franken (bei reduziertem MWST-Satz) liegt. Mit anderen Worten sollte der Mehrwertsteuerwert nicht auf Basis hypothetischer Zollabfertigungsgebühren bestimmt werden.

1 Mbit/s.³¹ Für rund CHF 50 bieten die historischen Betreiberinnen in den Nachbarländern zwischen 20 Mbit/s und maximal 100 Mbit/s. Für diesen Preis bieten upc cablecom und Sunrise in der Schweiz 5 Mbit/s (in den entbündelten Gebieten).

8. Internetzugangspreise

Eine im Oktober 2011 veröffentlichte Studie der Preisüberwachung kommt zum Schluss, dass die Angebote für den privaten Internetzugang in der Schweiz im Vergleich mit den Nachbarländern teuer sind. In der Standardkategorie kostet das günstigste Schweizer Angebot 83 Prozent mehr als der Durchschnitt der günstigsten Angebote der Nachbarländer. In der Studie wurden die Angebotspreise der drei grössten Internetbetreiberinnen in der Schweiz und in den Nachbarländern erfasst und verglichen. Die Analyse zeigt auch bestimmte Charakteristiken dieser Länder auf, die diese Preisdifferenzen teilweise erklären. Ausgehend von den Ergebnissen der Untersuchung empfiehlt der Preisüberwacher eine rasche Revision des Fernmeldegesetzes.

Bei der Preisüberwachung gehen regelmässig Beschwerden von Konsumentinnen und Konsumenten über die Preise für den Internetzugang ein, wobei häufig auf die Angebote in den Nachbarländern verwiesen wird. Daher hat die Preisüberwachung die Preise der drei grössten Anbieterinnen für den privaten Internetzugang in der Schweiz und in ihren Nachbarländern erfasst und analysiert. Sie hat auch bestimmte Charakteristiken dieser Länder untersucht, die diese Preisdifferenzen teilweise erklären. Obwohl sich diese Analyse auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt (März bis April 2011), liefert sie doch klare Anhaltspunkte zum Schweizer Markt und erlaubt, diverse Empfehlungen abzugeben.²⁷

8.1 Studienergebnisse

Die Schweizer Angebote sind im Vergleich zu jenen der Nachbarländer im Allgemeinen teuer.²⁸ In der Standardkategorie mit Download-Geschwindigkeiten zwischen 5 Mbit/s und 8 Mbit/s kostet das günstigste von der Studie erfasste Schweizer Angebot **83 Prozent mehr als** der Durchschnitt der günstigsten Angebote in den Nachbarländern. Sunrise bietet die günstigste Standardlösung in der Schweiz (Sunrise click&call 5000+ zu CHF 55²⁹ ohne MWST).³⁰ Das günstigste Angebot in Österreich kostet im Vergleich CHF 21 ohne lokale MWST, in Deutschland CHF 27, in Italien CHF 31 und in Frankreich CHF 40 (vgl. nächste Abbildung). Zudem besteht ein sehr grosser Unterschied zwischen den Bandbreiten, die von den historischen Betreiberinnen zum gleichen Preis angeboten werden. In der Schweiz bietet Swisscom für rund CHF 55 (ohne MWST)

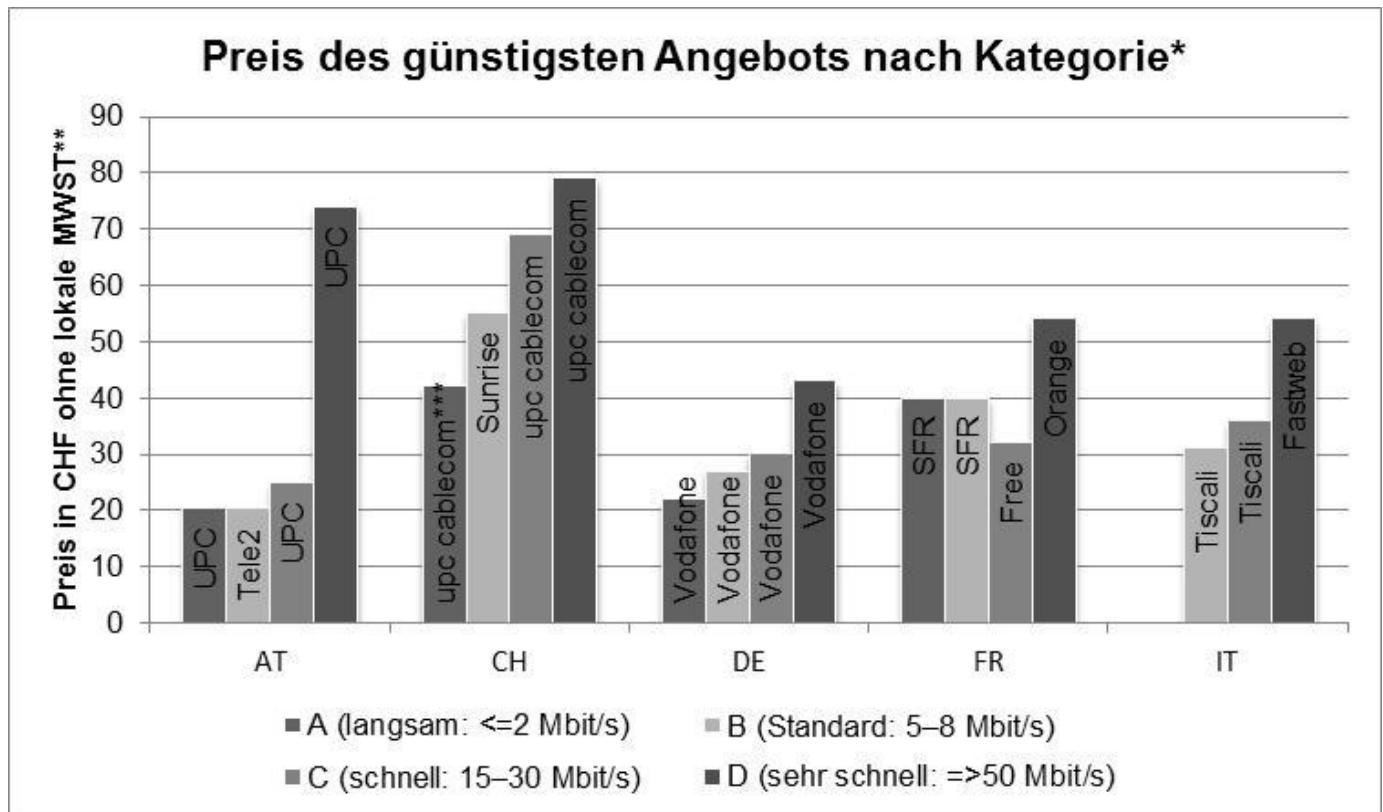
²⁷ Der vollständige Bericht ist auf der Webseite der Preisüberwachung verfügbar vgl. www.preisueberwacher.admin.ch. Suchpfad Dokumentation -> Publikationen -> Studien & Analysen -> 2011.

²⁸ Der Analyse wurde ein EUR/CHF-Wechselkurs von 1.29 zu Grunde gelegt.

²⁹ Preise werden auf ganze Zahlen gerundet.

³⁰ Die Anschlussgebühren sind im Preis eingeschlossen.

³¹ Swisscom hat die Bandbreite ihres Angebots DSL mini im August 2011 von 1 Mbit/s auf 2 Mbit/s erhöht, den Preis aber unverändert bei rund CHF 55 (ohne MWST) belassen. Die Erhöhung der Bandbreiten durch Swisscom im August 2011 beeinflusst das Analyseergebnis nicht, da die Angebote in denselben Kategorien bleiben und die Preise nicht geändert wurden.



Hinweise: * Die Anbieterin mit dem grössten Marktanteil (Swisscom) kommt in dieser Abbildung nicht vor, da in den untersuchten und hier dargestellten Kategorien kein Angebot von Swisscom das günstigste war.

** In der Studie wurde ein EUR/CHF-Wechselkurs von 1.29 verwendet (Wechselkurs vom März 2011).

*** Der Angebotspreis der upc cablecom der Kategorie A beinhaltet die Kosten des Telefonabonnements « Light Phone » für CHF 14 ohne MWST.

Die Preisunterschiede zwischen der Schweiz und den Nachbarländern sind besonders frappant bei der DSL-Technologie. Hier verfügte Swisscom 2010 über einen Marktanteil von drei Vierteln in der Schweiz. Das Standardangebot von Swisscom (zu CHF 69 ohne MWST) kostet dabei **78 Prozent mehr** als der Durchschnitt der vergleichbaren Angebote der historischen Betreiberinnen in den Nachbarländern (CHF 39 ohne MWST). Die Preisdifferenzen zwischen den Kabelanbieterinnen upc cablecom in der Schweiz und UPC in Österreich sind dagegen weniger gross als die Unterschiede zwischen den Schweizer und den ausländischen DSL-Betreiberinnen. Ausserdem umfassen im Gegensatz zu UPC in Österreich die Angebote von upc cablecom in der Schweiz auch noch das Abonnement für den analogen Fernsehanschluss, was ein Grund für den Preisunterschied sein kann.

In der Schweiz besteht ein grosser Preisunterschied zwischen den Angeboten der historischen Betreiberin (Swisscom) und jenen der Mitbewerberinnen (Sunrise im entbündelten Bereich und upc cablecom). So ist das Standardangebot von 5 Mbit/s von Swisscom rund 25 Prozent teurer als das entbündelte Angebot von Sunrise oder das Angebot von upc cablecom. Da die entbündelten Angebote und jene der Kabelnetzbetreiberinnen vor allem in den dicht besiedelten Gebieten wie den Städten verfügbar sind, erhalten die **Städterinnen und Städter** in der Regel die besten Angebote. Die Regionen, die über keine Kabelnetzbetreiberinnen oder entbündelten Angebote verfügen, zahlen somit deutlich mehr für ihren Internetzugang. Dies verdeutlicht die **positiven Auswirkungen des Wettbe-**

werbs zwischen den Infrastrukturen und der Entbündelung. Hier besteht immer noch ein Rückstand der Schweiz. Die Europäische Union hat die Entbündelungspflicht am 18. Dezember 2000 eingeführt, während sie in der Schweiz erst mit dem Inkrafttreten der Revision des Fernmeldegesetzes am 1. April 2007 eingeführt wurde, also über sechs Jahre später. 2009 betragen die monatlichen Durchschnittskosten einer entbündelten Leitung in der Schweiz EUR 13.10, was deutlich über dem europäischen Durchschnitt von EUR 9.75 und über dem Durchschnitt der Nachbarländer lag.³²

Ferner gilt es zu erwähnen, dass der Marktanteil von Swisscom hoch ist und weiter wächst – trotz ihrer höheren Preise. 2010 stellte Swisscom für die Nutzerinnen und Nutzer direkt 53,5 Prozent der Breitbandzugänge über das Festnetz bereit. Ausserdem verliert die Kabelnetztechnologie in der Schweiz stetig an Boden: 2003 waren die Anteile von Koaxialkabel und DSL noch praktisch gleich gross, während 2010 der Anteil der bereitgestellten Breitbandzugänge über Kabelmodem nur noch bei 28 Prozent lag.³³

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die wichtigsten Punkte im Bericht.

³² Siehe allgemeine Marktanalysen des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) unter: <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/zahlen/00545/00722/00887/index.html?lang=de>.

³³ Siehe allgemeine Marktanalysen des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) unter: <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/zahlen/00545/00722/00887/index.html?lang=de>.

Tabelle: Klassierung der Länder anhand der verschiedenen Indikatoren

	FR	DE	AT	IT	CH
Preisniveau	4	2	1	3	5
Durchdringung (Abonnemente pro 100 Einwohner/innen)	2	3	4	5	1
Marktanteil der historischen Betreiberin	1	2	4	3	5
Wettbewerb zwischen den Infrastrukturen	4	3	1	5	2
Entbündelung	1	3	4	2	5
Insgesamt	12	13	14	18	18

Hinweis zur Tabelle: Jedes Land erhält eine Note pro Indikator. Die höchste Note ist die schlechteste. So ist die Schweiz beim Preisniveau am teuersten und erhält daher die Note 5.

8.2 Empfehlungen

Ausgehend von diesen Ergebnissen empfiehlt der Preisüberwacher eine **rasche Revision des Fernmeldegesetzes** (FMG), um den Wettbewerb anzuregen und die Preise zu senken. Der Preisüberwacher schlägt insbesondere vor:³⁴

- den Wettbewerb auf dem Netz der marktbeherrschenden Betreiberin zu intensivieren, indem der Grundsatz der Nichtdiskriminierung beim Zugang zu den regulierten Produkten durch die **Anpassung der Berechnungsmethoden der regulierten Preise**, durch die **Ausweitung des Handlungsspielraums der Aufsichtsbehörde** (Com-Com) und durch den **Übergang zu einer sogenannten Ex-officio-Regulierung** gestärkt wird.
- den Konkurrenzkampf zwischen den Mitbewerbern anzukurbeln, damit die gesamte Schweizer Bevölkerung davon profitiert. Erreicht werden soll dies durch eine **Ausweitung der Regulierung des schnellen Bitstromzugangs** (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b FMG) in zeitlicher wie auch in räumlicher Hinsicht, durch die Gewährleistung der **technologischen Neutralität** der Regulierung, um im Falle neuerlicher Wettbewerbsprobleme bei den neuen Technologien rasch reagieren zu können, sowie durch die Eröffnung der Debatte über die **Grundversorgung**.
- die **Transparenz** sowie die **Modalitäten bei der Vertragskündigung** im Fernmeldebereich zu verbessern.

9. Gasmarkt

2011 hat die Preisüberwachung ihr Engagement im Bereich Gas verstärkt und wichtige Grundlagen für eine systematischere Prüfung von Gasstarifen geschaffen. Sie hat die Tarife von 87 Gasversorgern systematisch erhoben und anhand verschiedener Verbraucherkategorien verglichen. Der Vergleich schafft Transparenz und erlaubt bei Tarifprüfungen den Preisvergleich als Beurteilungselement verstärkt hinzuzuziehen. In einer zweiten Studie zum Schweizer Gasmarkt und zu den Kosten des Netzzugangs steht die Beurteilung der Kosten von Gasversorgern im Vordergrund. Einer der Schlüsselfaktoren zur Bestimmung von angemessenen Tarifen ist die korrekte Schätzung der Kapitalkosten. Die Studie erläutert die Methode der Preisüberwachung zur Ermittlung der risikogerechten Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals.

9.1 Vergleich der Schweizer Erdgaspreise

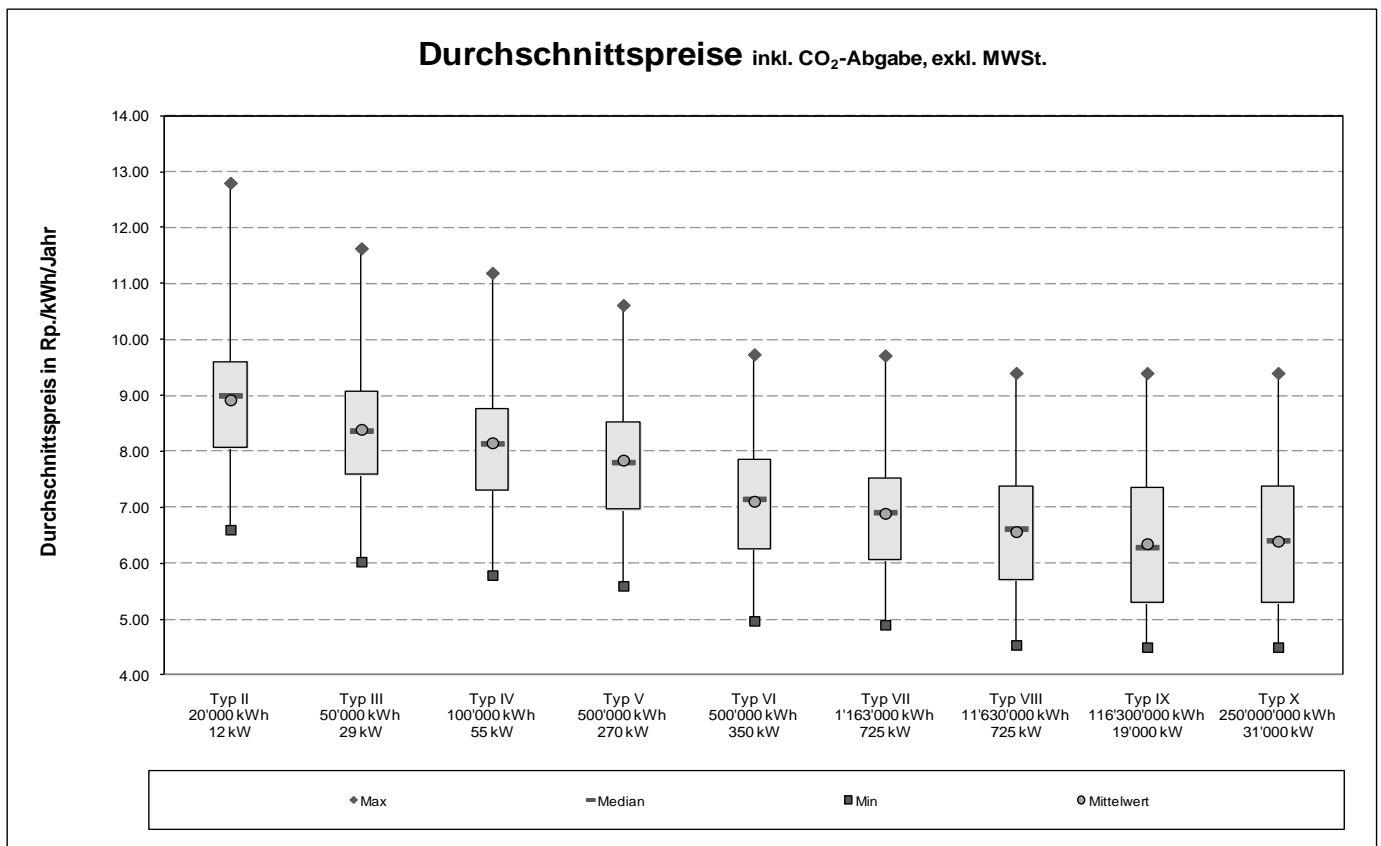
Die Preise für den Bezug von Erdgas sind seit Jahren regelmässig Gegenstand von preisüberwachungsrechtlichen Abklärungen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Erdgasstarife je nach Versorgungsgebiet recht unterschiedlich sein können. Die Tarife enthalten in der Regel mehrere Komponenten (Grundtarif, Arbeitspreis pro kWh, Leistungspreis pro kW), was einen Vergleich zwischen Erdgasanbietern oder mit anderen Energieträgern (z.B. Heizöl) erschwert.

Um Transparenz und einen Überblick über die von den Unternehmen an die Konsumenten in Rechnung gestellten Gaspreise zu schaffen sowie die Vergleichbarkeit der Erdgasstarife zu erhöhen, wurden die Tarife der schweizerischen Gasversorgungsunternehmen (GVU) 2011 von der Preisüberwachung erstmals systematisch erhoben. Dies erlaubt unter anderem einen Quervergleich der verschiedenen Tarife.

Die Auswertung zeigt, dass die durchschnittlichen Kosten für den Bezug einer Kilowattstunde Gas für die Kategorie II rund 9 Rp. betragen (vgl. nachfolgende Darstellung). In diese Kategorie fallen typischerweise Einfamilienhäuser traditioneller Bauart. Ebenfalls kann aufgezeigt werden, dass die durchschnittlichen Kosten pro Kilowattstunde in aller Regel umso tiefer liegen, je grösser der Gasbezug ist (z.B. Mehrfamilienhaus, Gewerbe). In der Mehrheit der Fälle bewegen sich die durchschnittlichen Preise der

³⁴ Siehe den im September 2010 veröffentlichten Bericht des Bundesrates «Evaluation zum Fernmeldemarkt» für eine ausführliche Analyse der möglichen Änderungen des Fernmeldegesetzes (kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/03498/index.html?lang=de>).

Gasversorger innerhalb einer Bandbreite rund 1 Rappen über bzw. unter dem Durchschnitt. In einzelnen Fällen liegen die Preise allerdings deutlich höher oder tiefer.



Boxplot 1: Verteilung der Erdgaspreisen in den verschiedenen Verbrauchertypen

	Typ II 20'000 kWh 12 kW	Typ III 50'000 kWh 29 kW	Typ IV 100'000 kWh 55 kW	Typ V 500'000 kWh 270 kW	Typ VI 500'000 kWh 350 kW	Typ VII 1'163'000 kWh 725 kW	Typ VIII 11'630'000 kWh 725 kW	Typ IX 116'300'000 kWh 19'000 kW	Typ X 250'000'000 kWh 31'000 kW
Max	12.80	11.63	11.19	10.62	9.73	9.71	9.40	9.40	9.40
Min	6.60	6.03	5.79	5.60	4.97	4.90	4.54	4.50	4.50
Mittelwert	8.92	8.39	8.15	7.84	7.11	6.89	6.57	6.35	6.39
Median	9.00	8.37	8.14	7.81	7.15	6.91	6.62	6.29	6.41
3. Quartil	9.61	9.07	8.77	8.53	7.85	7.51	7.38	7.35	7.37
1. Quartil	8.08	7.60	7.30	6.96	6.26	6.06	5.70	5.30	5.30

Tabelle 1: Eckwerte in Rp./kWh/a der oben aufgeführten Boxplot

Die Auswertungen stützen sich auf Daten, die von der Preisüberwachung anhand der Tarifblätter sämtlicher GVV, die Mitglied beim Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) sind, erfasst wurden. Die errechneten Durchschnittspreise basieren auf einem Stichtag und können bei einzelnen Unternehmen vom effektiven durchschnittlichen jährlichen Erdgaspreis abweichen. Um einen objektiven Vergleich zu garantieren, hat die Preisüberwachung die neun Verbrauchertypen, die vom VSG und vom Bundesamt für Statistik (BFS) definiert wurden und durch einen vorbestimmten Verbrauch charakterisiert sind, übernommen. Dabei wurde zwischen Haushalt und Gewerbe- und Industriebetrieben unterschieden. Bei den Haushaltstypen hat die Preisüberwachung betreffend Kesselleistung eine Annahme getroffen, die mit dem VSG abgesprochen wurde. Für die Berechnungen der Durchschnittspreise in Rappen pro Kilowattstunde und Jahr (Rp./kWh/a exkl. MwSt.) des jeweiligen Verbrauchertyps, wurden der Grund- und Leistungspreis, Arbeitspreis, Sommer- und Wintertarif, allfällige Rabatte sowie CO₂-Abgabe berücksichtigt.

Nicht in den Vergleich mit einbezogen wurden einmalige Aufwendungen wie Kosten für Netzanschlüsse, Installationen, Anschaffungen von Heizungen und Leistungen (z. Bsp. kostenlose Installationskontrollen, Beratungen, 24-Stunden-Pikettdienst), die im Erdgaspreis inbegriffen sind. Weiter ist zu beachten, dass allein aufgrund eines hohen durchschnittlichen Gaspreises eines Versorgers nicht ohne weiteres auf überhöhte oder missbräuchliche Preise geschlossen werden kann. Die Faktoren, die den Gaspreis beeinflussen, sind vielfältig und können unterschiedliche Preise rechtfertigen. Auf internationaler Ebene gehören die Beschaffung des Erdgases, langfristige Verträge und die Ölpreisbindung, auf nationaler Ebene die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt des Transportnetzes, Amortisationen, Investitionen, Steuern und Abgaben zu den Einflussfaktoren.³⁵

³⁵ Nähere Angaben über den Erdgaspreis unter www.erdgas.ch

9.2 Verzinsung des Kapitals für Schweizer Gasnetze

Im Dezember 2011 veröffentlichte der Preisüberwacher eine Studie zum Schweizer Gasmarkt und zu den Kosten des Netzzugangs.³⁶ Einer der Schlüsselfaktoren zur Bestimmung eines angemessenen Netznutzungsentgelts ist die korrekte Schätzung der Kapitalkosten. Mit der in der Studie präsentierten Methode lässt sich eine risikogerechte Verzinsung für die Gasnetzbetreiber in der Schweiz ermitteln.

Verwendet wurde die WACC-Methode (*Weighted Average Cost of Capital*), wobei die Besonderheiten des Gassektors berücksichtigt wurden. In der Schweiz wie auf internationaler Ebene ist bezüglich der Verwendung dieser Methode eine gewisse Einigkeit festzustellen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Unternehmen zur Finanzierung sowohl Eigen- als auch Fremdkapital verwenden und die entsprechenden Zinssätze im Normalfall unterschiedlich sind. Die Regulierungsbehörden diverser Länder, einschliesslich der Schweiz³⁷, wenden diese Methode bereits seit mehreren Jahren in Bereichen an, in denen es ein Netz für die Verteilung oder Verbreitung der Produkte braucht (Strom, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kabelfernsehen).

Gestützt auf die Entscheidungen europäischer Regulatoren der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft, die Finanzmarkttheorie, der Lehre und für Regulatoren oder Unternehmen der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft angefertigten Gutachten, hat die Preisüberwachung die Parameter zur Berechnung des WACC³⁸ festgelegt. Gemäss dem Stand dieser Parameter per Ende August 2011 hat die Preisüberwachung einen jährlichen Vorsteuer-WACC von 4,81 % und eine jährliche Eigenkapitalrendite vor Steuern von 7,70 % ermittelt.

Die Ergebnisse der von der Preisüberwachung verwendeten Methode wurden den Berechnungen des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)³⁹ und mehrerer europäischer Regulatoren gegenübergestellt. Die Analyse ergab Folgendes:

- Die von der Preisüberwachung berechnete risikogerechte Kapitalverzinsung liegt *unter* dem vom VSG ermittelten Satz. Diese Differenz ist auf die unterschiedlichen Schätzwerte der für die WACC-Berechnung verwendeten Parameter zurückzuführen. Die Preisüberwachung zieht effektiv tiefere Werte für das Asset Beta⁴⁰ (0,40 an-

statt 0,55) und die Debt Premium (0,55 % anstatt 1 %) ⁴¹ heran als der VSG. Die von der Preisüberwachung verwendeten Parameterwerte entsprechen dem schwachen Risikoprofil einer Investition in die Gasnetze und liegen näher bei den Werten, derer sich die europäischen Regulatoren bedienen. Für die Berechnung der Marktrisikoprämie nutzen die Preisüberwachung und der VSG zwar die gleiche Datenquelle⁴², aber zwei verschiedene Methoden. Da die Preisüberwachung ausschliesslich das geometrische Mittel verwendet, erhält sie einen tieferen Wert als der VSG (3,90 % ggü. 4,85 %). Der VSG nimmt dagegen den Durchschnitt zwischen geometrischem und arithmetischem Mittel. Die nachfolgende Tabelle zeigt die bei der WACC-Berechnung von der Preisüberwachung (PUE) bzw. vom VSG jeweils verwendeten Parameterwerte:

³⁶ Die Studie «Schweizer Gasmarkt und Kosten des Netzzugangs: Ermittlung der risikogerechten Kapitalverzinsung für schweizerische Gasnetze» ist auf der Internetseite der Preisüberwachung unter Dokumentation, Publikationen, Studien & Analysen, 2011 verfügbar.

³⁷ Beispielsweise die ECom für die Elektrizität und die Preisüberwachung für die Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie das Kabelfernsehen.

³⁸ Risikoloser Zinssatz, Debt Premium, Marktrisikoprämie, Asset Beta, Equity Beta, Eigen- bzw. Fremdkapitalanteil.

³⁹ Im Jahr 2007 hat der VSG das Modell Nemo (Akronym für Netznutzungsmodell) entwickelt, das die Grundprinzipien für die Berechnung von Netznutzungsentgelten definiert.

⁴⁰ Das Beta ist ein Volatilitäts- oder Sensitivitätskoeffizient, der die bestehende Relation zwischen den Wertschwankungen eines Titels oder einer Branche und den Marktschwankungen angibt und damit das verbleibende nicht diversifizierbare Risiko einer Anlage misst.

Das Asset Beta wird so berechnet, als ob alle Unternehmen vollständig mit Eigenkapital finanziert würden.

⁴¹ Zuschlag zum risikolosen Zinssatz, der die Tatsache berücksichtigt, dass Darlehen an Unternehmen im Gegensatz zu Bundesobligationen einem Insolvenzrisiko unterliegen.

⁴² Die Marktrisikoprämie entspricht den von der Bank Pictet seit 1926 veröffentlichten Daten plus einem Zuschlag von 64 Basispunkten. Auf diese Weise wird die unterschiedliche Berechnung des risikolosen Zinssatzes berücksichtigt.

Daten per 31. August 2011		PUE	VSG
A	Risikoloser Zinssatz (nominal)	2,32 %	2,32 %
B	Debt Premium	0,55 %	1,00 %
C	Fremdkapitalkosten vor Steuern	A+B	3,32 %
D	Fremdkapitalkosten nach Steuern	C*(1-L)	2,68 %
E	Fremdkapitalanteil		60 %
F	Marktrisikoprämie	3,90 %	4,85 %
G	Asset Beta	0,40	0,55
H	Equity Beta	$G*(1+E/(1-E))$	1,38
J	Eigenkapitalrendite vor Steuern	$K/(1-L)$	11,13 %
K	Eigenkapitalrendite nach Steuern ¹⁾	A+(F*H)	8,99 %
L	Gewinnsteuersatz des Unternehmens		19,20 %
M	Vorsteuer-WACC	$C*E+J*(1-E)$	4,81 %
N	Nachsteuer-WACC	$D*E+K*(1-E)$	3,88 %
O	«Vanilla»- WACC	$C*E+K*(1-E)$	4,21 %

1) Bei der Berechnung der Eigenkapitalrendite nach Steuern schlägt der VSG für kleinkapitalisierte Unternehmen 0,5 % dazu.

Tabelle 2: WACC-Berechnung für Gasnetzbetreiber in der Schweiz gemäss den von der Preisüberwachung und vom VSG vorgeschlagenen Methoden

Die Differenz zwischen dem von der Preisüberwachung und dem vom VSG berechneten Vorsteuer-WACC beträgt 1,63 %. Dies kann sich wesentlich auf die Tarife auswirken. Nimmt man beispielsweise ein Unternehmen von der Grösse der Erdgas Zürich AG, die 2010 über Aktiven von 433 Millionen Franken verfügte, variieren die Kosten für die Endkundschaft um rund 7 Millionen Franken, je nachdem welche Methode für die Berechnung der risikogerechten Kapitalverzinsung verwendet wird.

- Da das allgemeine Zinsniveau in der Schweiz deutlich unter jenem der europäischen Länder liegt, wird der von der Preisüberwachung hergeleitete WACC-Satz im internationalen Vergleich als plausibel erachtet. Wie aus Abbildung 1 ersichtlich ist, liegt der Zuschlag zum risikolosen Zinssatz (berechnet durch Abzug des risikolosen Zinssatzes vom Nachsteuer-WACC) im Durchschnitt der von den betrachteten europäischen Regulatoren herangezogenen Werte.

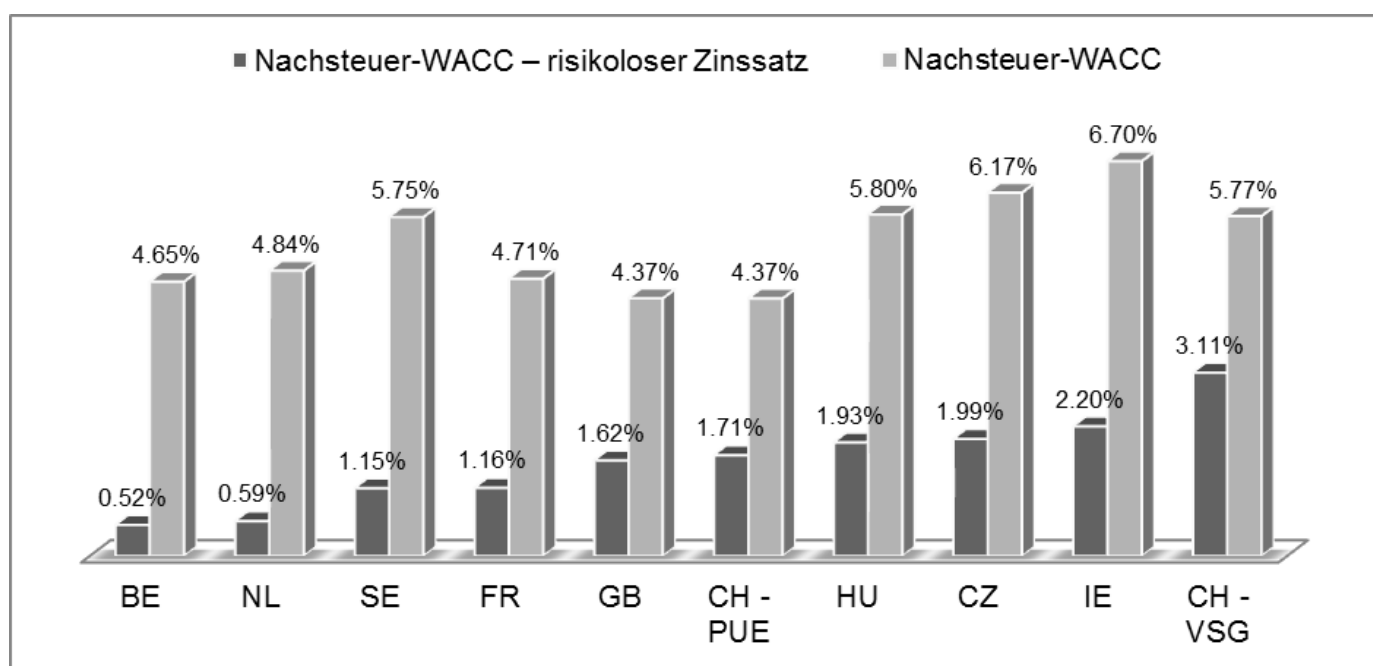


Abbildung 1: «Nachsteuer-WACC» und «Nachsteuer-WACC – risikoloser Zinssatz» (Daten vom 31. Dezember 2006)⁴³

⁴³ Der internationale Vergleich erfolgte auf der Grundlage der Daten, die von der Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas (EREGE) im Rahmen ihrer 2007 publizierten Vernehmlassung zu den Berechnungsgrundsätzen der Tarife für den Zugang zu den Gasübertragungsnetzen erhoben wurden. Um die Zahlen vergleichen zu können, haben wir die Daten per 31. Dezember 2006 verwendet.

Im Sinne von Artikel 13 PüG, der besagt, dass bei der Prüfung, ob eine missbräuchliche Erhöhung oder Beibehaltung eines Preises vorliegt, der Preisüberwacher unter anderem die Notwendigkeit der Erzielung angemessener Gewinne zu berücksichtigen hat, wird dieser Kapitalkostensatz künftig bei der Analyse von Tarifen von Gasnetzbetreibern zur Anwendung kommen.

Eine notwendige Voraussetzung für die korrekte Anwendung der WACC-Berechnung gemäss der von der Preisüberwachung definierten Methode besteht darin, dass die Unternehmen sich zu Marktbedingungen finanzieren. Wenn die Gasnetzbetreiber aufgrund ihrer besonderen Situation von besseren als den am Markt angebotenen Finanzierungsbedingungen profitieren (zinslose Darlehen, Gratiskapital von Genossenschaftlern, Direktfinanzierung der Investitionen durch die Gemeinden usw.), kann der Preisüberwacher die in dieser Studie definierten Parameter anpassen oder andere Methoden zur Berechnung der Kapitalverzinsung anwenden, um die effektive Situation besser abzubilden.

10. Öffentlicher Verkehr

Der Preisüberwacher und der Verband öffentlicher Verkehr (VÖV) haben sich im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung auf reduzierte Preiserhöhungen per 11. Dezember 2011 geeinigt. Die Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs verzichten auf eine Erhöhung bei den Generalabonnements 2. Klasse für Senioren, Junioren/Studierende und Lernende. Umgesetzt werden konnten die übrigen moderaten Erhöhungen, namentlich bei den normalen, Partner- und Hunde-Generalabonnements sowie generell in der ersten Klasse. Neben der konkreten Tarifbeurteilung musste sich der Preisüberwacher auch mit den laufenden Gesetzesänderungen unter dem Titel Bahnreform 2 befassen. Verschiedene der diskutierten Vorschläge stellen nicht nur die Zuständigkeit des Preisüberwachers im Bahndossier in Frage, sondern setzen sich über regulatorische Grundsätze hinweg, welche die Preismissbrauchsbekämpfung auch in anderen Bereichen ernsthaft tangieren könnten.

10.1 Tarifierung im direkten Verkehr

Am 3. Mai 2011 gab der VÖV bekannt, die Preise der Generalabonnements, der Tageskarten Gemeinden und der Gleis 7-Abonnements per 11. Dezember 2011 erhöhen zu wollen. Bei den Produkten der 1. Klasse wurden zusätzlich Preiserhöhungen bei den Tageskarten und den Einzelbilletten angekündigt. Der Preisüberwacher unterzog diese Tarifvorlage einer Überprüfung.

Während der Preisüberwacher die Preissmassnahmen im Bereich der Produkte in der 1. Klasse nachvollziehen konnte, war dies ohne vertiefte Untersuchung nicht für alle betroffenen Produkte der zweiten Klasse der Fall. Die abgeschlossene einvernehmliche Regelung trägt diesen Bedenken auf pragmatische Weise Rechnung, indem auf die beabsichtigte rund 2,5 prozentige Preiserhöhung von 50 Franken bei den Generalabonnements 2. Klasse für Senioren, Junioren und Lernende verzichtet wird. Schliesslich nimmt der Preisüberwacher davon Kenntnis, dass in Abweichung zur ursprünglichen Eingangs-

be des VÖV das Generalabonnement für Firmen mangels Nutzung eingestellt wird. Mit dieser Vereinbarung werden die Bahnreisenden von einer Mehrbelastung in der Grössenordnung von 7.5 Mio. Franken verschont.

Die einvernehmliche Regelung gilt bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2012 (vgl. Anhang).

Von dieser Regelung explizit nicht betroffen ist die Frage der sogenannten Distanzzuschläge. Die Prüfung dieses Dossiers, bei welchem es um die unterschiedliche Tarifierung verschiedener Strecken im inländischen Fernverkehr geht, ist noch nicht abgeschlossen. Dieses Dossier wurde vorerst aus Prioritätsgründen zurückgestellt, da die entsprechenden Berechnungsmodelle sowieso frühestens ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2012 Anwendung finden.

10.2 Revision des gesetzlichen Rahmens

In den letzten Jahren haben die SBB dank einem Wachstum, das regelmässig über den Planungen gelegen hat, die Gewinnziele stets übertroffen. Genau in dieser Phase ist der Bundesrat dazu übergegangen von der allgemein formulierten Vorgabe der Erzielung „angemessener Gewinne“, welche mit der Formulierung im Preisüberwachungsgesetz übereinstimmte, die Gewinnvorgaben konkret zu beziffern. Die hohen Gewinnvorgaben des Bundesrates stehen dabei im Widerspruch zu den wettbewerbspolitischen Grundsätzen des Preisüberwachungsgesetzes.

Nun ist der Ständerat im Rahmen der Debatte zur Bahnreform 2 einen Schritt weiter gegangen und hat eine Gesetzesanpassung beschlossen, welche diese Gewinnvorgaben für verbindlich erklärt und damit der wettbewerbspolitischen Kontrolle entziehen würde.

Konkret hat der Ständerat eine Revision des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG; SR 742.31) beschlossen, die mit dem übrigen Inhalt der Reformvorlage in keinem direktem Zusammenhang steht und zu der auch keine ordentliche Vernehmlassung durchgeführt worden ist. Gemäss dem - vorerst nur vom Ständerat beschlossenen - neuen Artikel 8a SBBG sollen „die Tarife für Verkehrsangebote, die keine Abgeltungen erhalten, so gestaltet werden, dass die vom Bund in den strategischen Zielen festgelegten finanziellen Ziele erreicht werden können.“ Damit würde der Eigner also über seine Gewinnerwartungen das Tarifniveau wesentlich selber bestimmen.

Mit der vom Ständerat gewünschten Revision würde das PüG faktisch ausgeschaltet, indem wettbewerbsrechtlich missbräuchlich hohe Gewinne für zulässig erklärt würden. Der Preisüberwacher würden damit künftig die Hände praktisch gebunden. Neben den durch die Erhöhung der Trassenpreise verursachten Preiserhöhungen drohen damit im Fernverkehr zusätzliche massive Preiserhöhungen zur Erreichung der überhöhten Gewinnvorgaben. Der Preisüberwacher hat sich deshalb sehr dezidiert gegen dieses Gesetzesvorhaben gewandt.

Die Schweiz baut auf die freie Marktwirtschaft. Angebote werden im Normalfall durch die Konkurrenz diszipliniert. Nur bei fehlendem wirksamem Wettbewerb besteht eine (unabhängige) regulatorische Kontrolle, welche den Wettbewerb imitieren und damit u. a. das Abschöpfen

von Monopolrenten verhindern soll. Der Vorschlag des Ständerrates widerspricht dieser Regel, indem dem Eigentümer zugestanden wird, beliebige Gewinnziele – also auch Monopolgewinne – zu erreichen, welche für den Regulator, sprich den Preisüberwacher, verbindlich wären.

Das Preisüberwachungsgesetz sieht vor, dass auch marktmächtige Unternehmen, die keinem wirksamen Wettbewerb ausgesetzt sind, wie dies beim Fernverkehr der SBB insgesamt der Fall ist, Anrecht auf einen angemessenen Gewinn haben. Als angemessen gilt dabei ein Gewinn, der eine risikogerechte Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals ermöglicht. Dieses Prinzip würde nun mit der beabsichtigten Gesetzesrevision mindestens für die SBB ausser Kraft gesetzt.

Eine solche Regelung würde die Frage aufwerfen, weshalb die öffentliche Hand die wettbewerbspolitische Kontrolle umgehen darf, während private Investoren diszipliniert werden. Die Regelung muss somit als ungerecht empfunden werden. Eine Aufhebung der wettbewerbspolitischen Regulierung hätte aber auch volkswirtschaftliche Konsequenzen. Es ist ein unbestrittenes ökonomisches Modellergebnis, dass nichtregulierte Monopole zu ineffizienten Angebotsstrukturen führen. Damit geht nicht nur Konsumentenrente verloren, sondern es gibt einen gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsverlust.

Der Nationalrat hat in der Dezembersession 2011 diesen umstrittenen Artikel diskussionslos wieder gestrichen. Bis zum Redaktionsschluss war noch nicht klar, wie diese Differenz zwischen den beiden Räten bereinigt wird. Es bleibt im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten zu hoffen, dass sich der Nationalrat in dieser Frage durchsetzen wird und dass darauf verzichtet wird, Eigenvorgaben für den Regulator für verbindlich zu erklären.

11. Posttarife

Die ursprünglich per Anfang April 2011 von der Post geplante Einführung eines Rücksendeportos auf nicht-zustellbare Massensendungen von Geschäftskunden wurde nicht umgesetzt. Die Post zog ein entsprechendes Tarifbegehren anfangs 2011 nach einer ablehnenden Empfehlung des Preisüberwachers zurück. Die betroffenen Postkunden werden dadurch von jährlich rund 12 Mio. Franken Mehrkosten verschont.

Die Schweizerische Post unterbreitete dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Oktober 2010 eine Reihe von Tarifmassnahmen, welche zum Teil auch den sog. reservierten Bereich, d.h. inländische Briefsendungen bis 50 g betrafen. Da die Schweizerische Post in diesem Bereich über ein Monopol verfügt, müssen solche Tarifmassnahmen vom UVEK genehmigt werden. Die Preisüberwachung verfügt gegenüber dem UVEK über ein Empfehlungsrecht. Die geplanten Tarifmassnahmen betrafen fast ausschliesslich Geschäftskunden. Das Inkrafttreten war mehrheitlich per Anfang April 2011 geplant.

Von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung erwies sich dabei einzig die geplante Einführung eines Rücksendeportos auf nicht-zustellbare Massenbriefsendungen von Geschäftskunden. Die Post begründete die Tarif-

massnahme damit, dass die Rückbeförderung von solchen Sendungen Kosten in der Höhe von mehreren Dutzend Millionen Franken generieren würden, welche bis anhin von den Rückempfängern nicht getragen worden seien. Vor dem Hintergrund, dass die Rücksendeleistung der Post für die Rückempfänger kostenlos sei, hätte der Rückempfänger/Absender kaum Interesse daran, die Anzahl Rücksendungen zu reduzieren. Mit dieser Massnahme würden deshalb Anreize zur Adresspflege geschaffen. Kunden, welche aktuelle Adresslisten führten, würden zudem von der Preiserhöhung nicht tangiert. Schliesslich, so die Post, würde mit der Verrechnung eines Rücksendeportos dem Postulat der Verursachergerechtigkeit zu mehr Nachachtung verholfen werden.

Die Preisüberwachung erinnerte einleitend in ihrer Empfehlung an UVEK daran, dass die Frage der Angemessenheit der Preise für inländische, adressierte Briefsendungen bereits im Frühjahr 2009 ein erstes Mal vertieft geprüft worden sei. Die Preisüberwachung diagnostizierte damals überhöhte Gewinne und erwirkte in der Folge verschiedene explizite und implizite Preissenkungen in der Grössenordnung von zweihundert Millionen Franken.

Die zum Zeitpunkt der Prüfung aktuellsten Daten zum Geschäftsgang der Post (2009/10) wiesen darauf hin, dass die Post - bedingt durch Produktivitätsfortschritte – die Gewinne seit den Preisreduktionen wieder steigern konnte, sodass die Preise der zur Diskussion stehenden nicht-prioritären Massensendungen neuerlich insgesamt überhöht sein dürften. Dies ungeachtet der Tatsache, dass für Rücksendungen ohne gültige Adresse kein Porto verrechnet wird.

Vor diesem Hintergrund vertrat die Preisüberwachung in ihrer Empfehlung an das UVEK die Ansicht, dass die von der Post angestrebte verursachergerechtere Tarifierung bei den Massensendungen grundsätzlich nicht in Frage zu stellen sei. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht sei allerdings parallel zur Einführung eines Rücksendeportos die Reduktion der heute gültigen Preise für die Zustellung der Sendungen auf ein angemessenes Niveau unumgänglich. Wegen der im Zeitpunkt der Tarifprüfung fehlenden Unterlagen konnte die Preisüberwachung das genaue Ausmass der Überhöhung bei den Zustellpreisen quantitativ nicht exakt ermitteln. Die Preisüberwachung sprach deshalb eine allgemeine Empfehlung aus, wonach die geplante Einführung eines Rücksendeportos für Massensendungen nicht zu genehmigen sei.

Als Folge der Empfehlung der Preisüberwachung hat die Post mit Schreiben vom 27. Januar 2011 ihr Tarifbegehren betreffend die Verrechnung eines Rücksendeportos für nicht-zustellbare, nicht-prioritäre Sendungen von Geschäftskunden zurückgezogen. Das UVEK hat mit Schreiben vom 15. Februar 2011 davon Kenntnis genommen. Für die Postkunden resultiert daraus eine Kosteneinsparungen von jährlich rund 12 Mio. Franken.

Im laufenden Jahr 2012 wird die Preisüberwachung die Überprüfung der Tarife von inländischen Briefsendungen weiterführen und wenn möglich abschliessen.

III. STATISTIK

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PüG), Marktbeobachtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PüG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

Tabelle 1: Hauptdossiers

Fälle	Einvernehmliche Regelung	Empfehlungen	Laufende Unter- suchung
Ärzte und Zahnärzte		X	X
Spitäler und Pflegeheime ¹⁾		X	X
Medikamente		X	X
MiGeL ²⁾		X	
Hörgeräte ³⁾		X	
Elektrizität und Gas ⁴⁾		X	X
Wasser, Abwasser und Abfall	X	X	X
Kabelfernsehen	X	X	X
Telekommunikation ⁵⁾		X	X
SRG und Billag		X	
Post ⁶⁾	X	X	X
Öffentlicher Verkehr ⁷⁾	X	X	X
Urheberrechte		X	X
Notariatstarife		X	X
Gebühren und Abgaben		X	X
Frankenstärke und Importpreise ⁸⁾	X	X	X

- 1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 1 und Ziff. 2
- 2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 3
- 3) Vgl. Kapitel II Ziff. 4
- 4) Vgl. Kapitel II Ziff. 9
- 5) Vgl. Kapitel II Ziff. 8
- 6) Vgl. Kapitel II Ziff. 11
- 7) Vgl. Kapitel II Ziff. 10
- 8) Vgl. Kapitle II Ziff. 6

2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen und Abklärungen gemäss Art. 6 ff. In diesen Fällen verfügt der Preisüberwacher über ein Verfügungsrecht.

Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Elektrizität			
Energiepreis 2011 EKZ		X	
Energiepreis 2011 SAK		X	
Energiepreis 2011 EKT		X	
Energiepreis 2011 AEW		X	
Energiepreis 2011 Axpo		X	
Wasser			
Lausanne Preise Vorortsgemeinden			X
Lausanne Grossistenpreise			X
SIGE Region Vevey-Montreux	X		
Wasserverbund Bipperamt AG		X	
Wasserverbund Region Bern AG	X		
Brunnengenossenschaft Reiden			X
NetZulg AG		X	
Abfall			
KVA Thun			X
Kabelfernsehen			
Téléonex SA			X
Télélancy SA			X
Télé Meyrin SA			X
Kabelfernsehen Bödeli AG			X
Grischa Vision AG		X	
Cometo AG		X	
EBL Telecom			X
Verkehr			
Tarife direkter Personenverkehr ¹⁾	X		
Distanzzuschläge SBB			X
Marzilibahn	X		
Lötschberg-Autoverlad (BLS)	X		
Vereina-Autoverlad (RHB)		X	
Tunnelnutzung Munt la Schera (EKW)	X		
Swiss Flug Zürich-Brüssel			X
Post			
Posttarife 2012			X
Zollabfertigung ²⁾			
DHL	X		
Post	X		

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Zeitschriften			
Preise für ausländische Zeitschriften			X
Handelsmargenmodell Valora			X
Frankenstärke und Importprodukte ³⁾			
Hersteller, Importeure und Grossverteiler			X
Inserate und Anzeigen			
Inseratepreise 20minutes			X

1) Vgl. Kapitel II Ziff. 10

2) Vgl. Kapitel II Ziff. 7

3) Vgl. Kapitel II Ziff. 6

3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwacher über

ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die untersuchten Fälle gemäss Art. 14 und 15 PüG und über deren Art der Erledigung.

Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Elektrizität			
BKW Energie- und Netznutzungstarife	X		
Swissgrid Kosten Systemdienstleistungen	X		
EW Altdorf Energie- und Netznutzungstarife		X	
SEIC Energie- und Netznutzungstarife	X		
IWB Energie- und Netznutzungstarife	X		
Gas			
Zug		X	
Wasser			
Aarau	X		
Aeugst am Albis	X		
Epalinges			X
Fully		X	
Lichtensteig	X		
Monthey		X	
Niederbipp	X		
Reiden			X
Sattel		X	
Schleitheim		X	
Schönenberg			X
Seedorf	X		
Stetten			X
Unteriberg	X		
Valcolla		X	
Zumikon	X		
Abwasser			
Aeugst am Albis	X		
Bulle		X	
Ecublens		X	
Fällanden		X	
Grosshöchstetten			X
Hirzel		X	
Leuzingen	X		
Lichtensteig		X	
Losone		X	
Muotathal	X		
Neunkirch		X	
Nyon	X		
Schleitheim		X	
Seedorf	X		
Vorderthal		X	

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Abfallentsorgung			
Arbon	X		
Herzogenbuchsee	X		
Kehrichtverwertungsverband Nidwalden			X
Köniz	X		
Lausanne		X	
Losone		X	
Mendrisio		X	
Seedorf	X		
Märkte und Messen			
Gebühren Wochenmarkt Montreux			X
Notariatstarife			
Aargau	X		
Neuenburg	X		
Geometer			
Vermessungsgebühren Kanton Tessin		X	
Urheberrechtstarife			
GT 4e (Handy-Tarif)	X		
Telekommunikation			
Swisscom Netzzugangspreise KKF, VTA	X		
Swisscom Netzzugangspreise TAL, Kol, IC	X		
Post			
Tarifmassnahmen 2012			X
Flugverkehr			
Flughafen Zürich AG	X		
Gebühren Skyguide		X	
Parkplätze			
Einsiedeln	X		
Lugano	X		
Verwaltung und Rechtspflege			
Gebühren Polizeiinspektorat Stadt Bern	X		
Gebühren in Bausachen Stadt Aarau		X	
Ärzte			
Tarmed Tarifstruktur 1.08		X	
Tarmed Taxpunktwert Kanton Genf	X		
Tarmed Taxpunktwert Kanton Neuenburg	X		
Rettungsdienste			
Ambulanztarif Kanton Aargau	X		
Ambulanztarif Kanton Graubünden	X		
Ambulanztarif Kanton Neuenburg		X	
Medizinische Hilfsmittel			
Preis- und Systemanalyse Mittel u. Gegenstände	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Alters- und Pflegeheime			
Normkosten 2011 Alters- und Pflegeheime BL	X		
Akut- und Übergangspflege 2011 Kanton GR	X		
Akut- und Übergangspflege 2011 Kanton LU	X		
Neue Pflegefinanzierung Kanton Obwalden		X	
Pflegeheimtarife 2011 Kanton Solothurn	X		
Akut- und Übergangspflege 2011 Kanton ZH	X		
Tarif 2011 für Nebenleistungen Kanton ZH		X	
Spitäler und Spezialkliniken			
Tarif 2011 Universitätsspital Basel		X	
Tarife 2010/11 öffentliche Spitäler Kt. Bern	X		
Tarife 2009-11 Psych. Kliniken Kanton Bern		X	
Tarif 2009 Geburtshaus Luna, Kanton Bern	X		
Kostenteiler 2012 Spitäler Kt. Basel-Landschaft	X		
Tarife 2011 Spitäler Kanton Genf	X		
Tarife 2011 Kantonsspital Glarus		X	
Tarife 2011/12 Spitäler Kanton Graubünden	X		X
Tarife 2011/12 öffentliche Spitäler Kt. Luzern	X		X
Tarife 2011 Ostschweizer Kinderspital	X		
Tarife 2011 öffentliche Spitäler Kt. St. Gallen		X	
Tarife 2011 Psych. Dienste Kt. St. Gallen		X	
Tarife 2011 Klinik Stephanshorn Kt. St. Gallen	X		
Tarife 2010 Methadontherapie Kt. Zürich	X		
Tarife 2010 Tagespsychiatrie Kt. Zürich	X		
Tarife 2009 UVG Schulthess Klinik Kt. Zürich	X		
Akutsomatische Spitäler			
SwissDRG Tarifstruktur 1.0 Schweiz	X		
Medikamente			
Vertriebsmargen	X		
Auslandpreisvergleiche	X		
Festbetragssystem	X		
Preisabstandsregeln Generika	X		
Swissmedic Gebühren	X		

4. Marktbeobachtungen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 PÜG hat der Preisüberwacher die Preisentwicklung zu beobachten. Gemäss Art. 4 Abs. 3 PÜG hat er die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu orientieren. Markt- oder Preisbeobachtungen werden deshalb in aller Regel mit der Veröffentlichung eines Analyseberichts abgeschlossen.

Tabelle 4: Marktbeobachtungen

Fälle	Analysebericht	Empfehlung	Laufende Untersuchung
Gesundheitswesen			
Preisvergleich Hörgeräte ¹⁾	X	X	
Preise für Mittel und Gegenstände (MiGeL) ²⁾	X	X	
Umsetzung Pflegefinanzierung ³⁾	X	X	X
Auslandpreisvergleich Tiermedikamente	X		
Infrastruktur			
Städtische Krippentarife ⁴⁾	X	X	
Preisvergleich Internetzugang ⁵⁾	X	X	
Gaspreisvergleich ⁶⁾	X	X	X
Kapitalkostensatz Gasnetz ⁷⁾	X	X	X
Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfall	X	X	X
Gebühren und Abgaben			
Konzessionsabgaben öffentlicher Plakatausgang			X

1) vgl. Kapitel II. Ziff. 4

2) vgl. Kapitel II. Ziff. 3

3) vgl. Kapitel II. Ziff. 2

4) vgl. Kapitel II. Ziff. 5

5) vgl. Kapitel II. Ziff. 8

6) vgl. Kapitel II. Ziff. 9

7) vgl. Kapitel II. Ziff. 9

5. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie der Preisüberwachung - einem Fiebermesser gleich - Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Meldungen aus dem Publikum insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einvernehmlichen Regelungen liefern oder die Preisüberwachung auf nicht gemeldete

behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können aber auch über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

Tabelle 5: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG

Meldungen	absolut	in %
Im Berichtsjahr 2011 eingegangene Bürgermeldungen	2639	100 %
Ausgewählte Bereiche aus dem Berichtsjahr:		
Gesundheitswesen insgesamt	385	14.6 %
Medikamente	142	5.4 %
Alters- und Pflegeheime	93	3.5 %
Zeitungen und Zeitschriften	247	9.4 %
Paket- und Briefbeförderung (inkl. Zollabfertigung)	218	8.3 %
Bahn- und Luftverkehr	139	5.3 %
Telekommunikation	135	5.1 %
Erdölprodukte	129	4.9 %

IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens hat die Preisüberwachung zu folgenden Gesetzes- und Verordnungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstössen Stellung genommen:

1. Gesetzgebung

1.1 Gesetze

Bundesgesetz über eine Teilrevision des OR;
 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb;
 Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen;
 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen;
 Bundesgesetz über die Personenbeförderung;
 Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen;
 Nationalstrassenabgabegesetz;
 Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie;
 Krankenversicherungs-Aufsichtsgesetz.

1.2 Verordnungen

Verordnung über die Krankenversicherung;
 Krankenpflege-Leistungsverordnung;
 Zivilstandsverordnung;
 Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften;
 Preisbekanntgabeverordnung;
 Verordnung des UVEK über die risikogerechte Entschädigung für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte;
 Verordnung über Fernmeldedienste;
 Postverordnung.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Motionen

Motion Rickli. Billag Einsparungen zu Gunsten der Gebührenzahler;
 Motion Schweiger. Ausgewogeneres und wirksameres Sanktionssystem für das Schweizer Kartellrecht;
 Motion von Siebenthal. Abschaffung des Cassis-de-Dijon-Prinzips;
 Motion FDP-Liberale Fraktion. Zukunft der Energie. Mehr Markt;
 Motion FDP-Liberale Fraktion. Energetischer Umbau darf Arbeitsplätze nicht gefährden;
 Motion Wyss Ursula. Schluss mit überhohen Handy-Gebühren im Ausland;
 Motion Fuchs. Faire Handy- und SMS-Gebühren auch für Schweizerinnen und Schweizer;

Motion Birrer-Heimo. Kartellgesetzrevision gegen unzulässige Preisdifferenzierungen;

Motion Birrer-Heimo. Wirkungsvolle Massnahme gegen überbeuerte Importprodukte;

Motion Leutenegger Oberholzer. Schweizer Franken schützen. Währungspolitisches Instrumentarium ausbauen;

Motion Rickli. Nicht ausbezahlte 67 Millionen Franken Gebührengelder zurück an die Gebührenzahler;

Motion SVP-Fraktion. Revitalisierung der Schweiz als Forschungs- und Pharmastandort.

2.2 Postulate

Postulat Bieri. Änderung RTVG. Nichtausbezahlte Gebührengelder zur Förderung journalistischer Qualität sowie gemeinsamer Initiativen der Branche verwenden;
 Postulat Teuscher. Preisentwicklung im öffentlichen Verkehr;
 Postulat Malama. Entbürokratisierung der Kinderbetreuung.

2.3 Interpellationen

Interpellation Gysin Hans Rudolf. Postretouren;
 Interpellation Stahl. Gravierende Aussagen des Preisüberwachers;
 Interpellation Malama. Effizienzfördernde Preisgestaltungsregeln für Stromversorger – Umsetzung von Decoupling in der Schweiz;
 Interpellation Weber-Gobet. Probleme bei der Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung;
 Interpellation Leutenegger Oberholzer. Massive Mehrbelastung betreuungsbedürftiger Personen in einzelnen Kantonen;
 Interpellation Glauser-Zufferey. Grossverteiler;
 Interpellation Graber Konrad. Internationale Roaming-Gebühren;
 Interpellation Germann. Massnahmeplan für die Grenzregionen zur Abfederung der Frankenstärke;
 Interpellation Favre Charles. Horrende Preise für Implantate.

2.4 Anfragen

Anfrage Leutenegger Oberholzer. Grenzüberschreitender Online-Handel. Beseitigung der Handelshemmnisse;
 Anfrage Leutenegger Oberholzer. Hochpreisinsel Schweiz. Stand der Umsetzung der Massnahmen;
 Anfrage Gysin Hans Rudolf. Auslegung der Generika-Definition durch Swissmedic.

2.5 Parlamentarische Initiativen

Parlamentarische Initiative Bourgeois. Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse. Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen;

Parlamentarische Initiative SGK-NR. Tarmed. Subsidiäre
Kompetenz des Bundesrats.

	4. Anhänge / annexes / allegati
--	--

Einvernehmliche Regelung zw. der Schweizerischen Post und dem Preisüberwacher	801
Règlement amiable entre DHL Express (Schweiz) AG et le Surveillant des Prix	804
Einvernehmliche Regelung zw. dem Verband öffentlicher Verkehr und dem Preisüberwacher	808
Einvernehmliche Regelung zw. der BLS AG und dem Preisüberwacher	811



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement EVD
Preisüberwachung

EINVERNEHMLICHE REGELUNG

(gem. Art. 9 PüG)

zwischen

Der Schweizerischen Post
Konzernleitung
Viktoriastrasse 21, 3030 Bern

und dem

Preisüberwacher
Stefan Meierhans
Effingerstrasse 27, 3003 Bern

betreffend

Verzollungspreise von Briefen und Paketen durch Post, GLS und EMS (Swiss Post International)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement EVD
Preisüberwachung

1 Ausgangslage

Jede Sendung, welche aus dem Ausland stammt und in die Schweiz eingeführt werden soll, muss von Gesetzes wegen verzollt werden. Diese Arbeiten leistet seit 2008 im Brief- und Paketverkehr zwischen den Postgesellschaften die Schweizerische Post. Zusätzlich übernimmt die Schweizerische Post aus anderen Importkanälen Pakete für die Zustellung in der Schweiz (EMS und GLS). Ein einheitliches vereinfachtes Verfahren hat die Zolldirektion per 1. Januar 2011 eingeführt.

Im heutigen Leistungsangebot unterscheidet die Schweizerische Post zwischen Sendungen an Privatkunden und Sendungen an Geschäftskunden. Die jeweiligen Importkanäle sind diesen beiden Kundengruppen zugeordnet. Der Post-Kanal (Austausch von Sendungen zwischen Postgesellschaften) wird den Privatkunden zugeordnet, während EMS und GLS dem Geschäftskunden-Empfänger zugeordnet werden. Für Privatkunden betragen die Verzollungspreise pro Brief bzw. Paket in der Regel CHF 0 bis zur MWST- und Zoll-Freigrenze, danach CHF 18, resp. CHF 35. Für Geschäftskunden betragen die Preise pro Sendung (die mehrere Briefe bzw. Pakete umfassen kann) zwischen CHF 35 und CHF 53.

Nun hat sich die Schweizerische Post mit dem Preisüberwacher im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung wie folgt geeinigt:

2 Einvernehmliche Regelung

2.1 Absicht

Für die Verzollung von abgabepflichtigen Importsendungen in der Schweiz wendet die Schweizerische Post künftig ein **einheitliches Preismodell** über alle Kanäle (Postkanal, EMS, GLS) an. Dieses Preismodell umfasst eine **Grundgebühr** und einen **variablen Betrag in Abhängigkeit vom Warenwert**.

2.2 Kurzfristige Massnahme per 1.10.2011

Die Schweizerische Post senkt bei den **Paketen Swiss Post GLS** (nachfolgend GLS), welche unter die **MWST- und Zollfreigrenze** fallen, per **1. Oktober 2011** den Preis für die Verzollungsdienstleistungen von aktuell CHF 43 (zusammengesetzt aus Verzollungspreis von CHF 33 + Administrationsgebühren von CHF 10) pro Sendung auf **CHF 0 (Null)**.

2.3 Mittelfristige Massnahme ab 1.3.2012

Da die technischen Anpassungen in den Verzollungssystemen der Postverzollung von EMS und GLS mehr Zeit benötigen, **tritt das neue Preismodell gemäss den nachfolgenden Ziffern 2.3.1 bis 2.3.4 am 1. März 2012 in Kraft**.

2.3.1 Herkunftsland- und Warenwertmodell

Die Schweizerische Post setzt für sämtliche Kanäle (Post, EMS und GLS) ein einheitliches Warenwertmodell um. Das Modell umfasst einen Grundpreis, einen variablen Betrag in Abhängigkeit vom Warenwert und eine maximale Verzollungspreis. Der Grundpreis variiert in Abhängigkeit der Herkunft der Sendung, d.h. es gibt eine **Zone 1** für Sendungen aus **Nachbarländern** der Schweiz (Deutschland, Frankreich Italien, Österreich) und eine **Zone 2** für **Sendungen aus dem Rest der Welt**. Der höhere Grundpreis für Sendungen aus dem Rest der Welt ist u.a. auf durchschnittlich höhere Verzollungskosten zurückzuführen.

2.3.2 Kostenlosigkeit

Die Schweizerische Post kassiert **keinen Verzollungspreis bei unter die Abgabefreigrenze fallenden Sendungen**.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement EVD
Preisüberwachung

2.3.3 Preisstruktur

Für abgabepflichtige Sendungen findet folgendes Preismodell Anwendung:

Verzollung von Briefen und Paketen durch Post, EMS und GLS	Preis (CHF)
Grundpreis Verzollung Zone 1 Nachbarländer (DE, IT, FR, AUT)	12.-
Grundpreis Verzollung Zone 2 Rest der Welt	16.50
Zuschlag Warenwert	3 %
Maximaler Verzollungspreis	70.-

2.3.4 Zusatzdienste

Die folgenden Beträge werden für unten erwähnte Zusatzdienste erhoben:

Zusatzdienste	Preis (CHF)
Nötige Besichtigung ¹ und Lagerung von Sendungen wegen fehlender Informationen	13.-
Verzollung von Sendungen, die einem nichtzollrechtlichen Erlass unterliegen	13.-
Von der EZV angeordnete Zollrevision ²	13.-

Mit Ausnahme gesetzlich vorgesehener Beträge für die Mehrwertsteuer und die Zölle können keine zusätzlichen Abgaben ausser die vorstehend erwähnten verlangt werden. Weitere (Auftrags-) Leistungen wie Transitabfertigung, Freipassanfertigung, Sonderabfertigung, usw. können separat in Rechnung gestellt werden, sind aber nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

3 Befristung

Diese einvernehmliche Regelung ist befristet bis zum 28. Februar 2014. Eine Aufhebung oder Änderung dieser Vereinbarung ist bei wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse (vgl. Art. 11 Abs. 2 PÜG) möglich.

4 Kommunikation

Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

5 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PÜG zur Anwendung.

Bern, 12.9.2011
Die Schweizerische Post

Juerg Michael Bucher
Qualitätsbeauftragter durch Juerg Michael Bucher
Die Schweizerische Post
12. September 2011
Jürg Bucher
Konzernleiter

Jean-Pierre Walter Streich
© 2011 Eidgenössische Zollverwaltung
Zollrevisionen sind durch die Eidgenössische Zollverwaltung
angeordnet. Die Gebühr für Zollrevisionen wird auch auf
abgabefreie Sendungen erhoben.
Jean-Pierre Streich
Mitglied der Konzernleitung

Bern, 13.9.2011
Preisüberwacher

Stefan Meierhans

¹ Eine Besichtigung bzw. Lagerung abgabefreier Sendungen wird nicht verrechnet.
² Eine Zollrevision wird durch die Eidgenössische Zollverwaltung angeordnet. Die Sendung muss durch die Schweizerische Post geöffnet und zusammen mit allen Zolldokumenten dem Zoll vorgelegt werden. Die Gebühr für Zollrevisionen wird **auch auf abgabefreie Sendungen erhoben**.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'économie DFE
Surveillance des prix SPR

RÈGLEMENT AMIABLE

(selon l'art. 9 LSPr)

entre

DHL Express (Schweiz) AG,
représentée par Michael Jutzi et Beat Müller
Sankt-Jakobs-Strasse 222, CH-4052 Basel

et le

Surveillant des prix,
Stefan Meierhans
Effingerstrasse 27, 3003 Berne

concernant les

frais de dédouanement



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'économie DFE
Surveillance des prix SPR

1 Situation de départ

Tout envoi en provenance de l'étranger doit être présenté à la douane suisse pour encaissement de la TVA et des droits de douane. Les frais de dédouanement sont les frais facturés par le transporteur (Poste ou transitaires privés) pour le travail lié au dédouanement de l'envoi. La Direction des douanes a mis en place au 1er janvier 2011 une procédure de dédouanement simplifiée pour les petits envois.

Les frais de dédouanement facturés actuellement par DHL Express se répartissent en taxe de présentation (Fr. 18.- à Fr. 38.-), en frais d'administration (de Fr. 12.- à Fr. 20.-), en frais supplémentaires en cas de facture (2 % de la TVA, minimum Fr. 5.- à Fr. 8.-) et varient selon qu'il s'agit d'envois internationaux exprès (Air Express), d'envois internationaux économie (Road Express) et d'envois internationaux de colis postaux. Depuis l'automne 2010, DHL dédouane et distribue aussi en Suisse des colis en provenance de Deutsche Post, envois transportés auparavant par la Poste suisse. Pour ces envois, DHL Express encaisse des frais de dédouanement de Fr 18.-, auxquels s'ajoutent des frais supplémentaires en cas de facture.

Au terme de plusieurs discussions, DHL Express et la Surveillance des prix ont conclu l'accord amiable suivant:

2 Règlement amiable

- 2.1 Les frais de dédouanement sont fixés en fonction du genre de dédouanement, soit
 - dédouanement simplifié pour les envois de valeur inférieure ou égale à Fr. 1'000.-, y compris les frais de transactions, et dont le poids ne dépasse pas 1'000 kg
 - dédouanement ordinaire pour les autres envoiset non plus en fonction de la catégorie d'envois (express, normal, service universel, etc.).
- 2.2 Sauf demande contraire et expresse du destinataire de l'envoi, les envois de valeur inférieure ou égale à Fr. 1'000.-, y compris les frais de transactions, et dont le poids ne dépasse pas 1'000 kg sont toujours dédouanés selon la procédure simplifiée.
- 2.3 Les frais de dédouanement sont constitués :
 - d'une taxe de présentation à la douane
 - d'une taxe fixe de gestion de compte et de couverture des risques¹
 - de frais supplémentaires en cas de facture.

Sur la base de ce qui précède, pour tous les envois en provenance de l'étranger à destination suisse, dont les envois internationaux exprès (Air Express), les envois internationaux économie (Road Express) et les envois internationaux de colis postaux, DHL Express :

¹ liés par exemple au non remboursement de la TVA voire des droits de douane en cas de renvoi du colis, refusé par le destinataire



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'économie DFE
Surveillance des prix SPR

- 2.4 n'encaisse aucun frais de dédouanement si la TVA et les droits de douane ne sont pas perçus (sous la législation actuellement en vigueur, ceci s'applique lorsque les taxes précitées n'excèdent pas Fr. 5.-)
- 2.5 n'encaisse aucun frais pour l'ouverture et l'entreposage de l'envoi, même si l'ouverture et l'entreposage s'avère nécessaire par manque d'informations quant au contenu et à la valeur de l'envoi
- 2.6 encaisse au maximum les frais de dédouanement suivants
- une taxe de présentation à la douane
 - de Fr. 17.50 dans le cadre de la procédure de dédouanement simplifiée
 - de Fr. 38.00 dans le cadre de la procédure de dédouanement ordinaire
 ainsi que, indépendamment du genre de dédouanement
 - une taxe fixe de gestion de compte et de couverture des risques de Fr. 2.-,
 - en cas de paiement par facture, des frais supplémentaires de 2 % sur le montant de la TVA, au minimum de Fr. 3.-.

En ce qui concerne les envois internationaux de colis postaux, à l'exception des montants de TVA et de droits de douane dus en vertu de la loi, aucun coût supplémentaire ni aucune commission ne peuvent être ajoutés à la liste des frais de dédouanement mentionnés ci-avant pour le dédouanement, le traitement et l'entreposage des colis, etc. Des services particuliers tels que le contrôle des métaux précieux ou le contrôle sanitaire vétérinaire, etc., qui peuvent être facturés séparément dans les autres catégories, ne font pas l'objet du présent règlement amiable.

Le tableau ci-après donne une vue d'ensemble des frais de dédouanement maximums admis selon le présent règlement amiable.

2.7 Frais de dédouanement de DHL Express du 1^{er} mai 2011 au 30 avril 2013

		Vereinfachte Verzollung		Vollverzollung
		Abgabenbefreit	mit Abgaben	
Internationale Express-Sendungen (Air Express)	Vorweisungstaxe	Sfr. 0.-	Sfr.17.50*	Sfr.38.00*
	Kontoführung und Risiko-Gebühr	Sfr. 0.-	SFr. 2.00*	SFr. 2.00*
	Vorlage-Provision (nur bei Rechnungstellung)	Sfr. 0.-	SFr. 3.00*	2 % / min Sfr. 3.00*
Internationale Economy- Sendungen (Road Express)	Vorweisungstaxe	Sfr. 0.-	Sfr.17.50*	Sfr.38.00*
	Kontoführung und Risiko-Gebühr	Sfr. 0.-	SFr. 2.00*	SFr. 2.00*
	Vorlage-Provision (nur bei Rechnungstellung)	Sfr. 0.-	SFr. 3.00*	2 % / min Sfr. 3.00*
Internationale Postpaket- Sendungen	Vorweisungstaxe	Sfr. 0.-	Sfr.17.50*	Sfr.38.00*
	Kontoführung und Risiko-Gebühr	Sfr. 0.-	SFr. 2.00*	SFr. 2.00*
	Vorlage-Provision (nur bei Rechnungstellung)	Sfr. 0.-	SFr. 3.00*	2 % / min Sfr. 3.00*

* tarif maximum

La taxe de présentation inclut trois lignes tarifaires. Dès la quatrième ligne, DHL Express perçoit une taxe de Fr. 7.00 par ligne.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'économie DFE
Surveillance des prix SPR

3 Durée du règlement amiable

Le règlement amiable entre en vigueur le 1^{er} mai 2011 et est valable jusqu'au 30 avril 2013. Une suppression ou une modification du règlement amiable avant l'expiration de sa validité n'est possible que pour autant que les circonstances réelles se soient sensiblement modifiées (art. 11, al. 2 LSPr).

4 Sanctions

Les art. 23 et 25 de la LSPr s'appliquent en cas de non respect du règlement amiable.

Berne, le 7.3.2011

DHL Express (Schweiz) AG

Michael Jutzli

Beat Müller

Le Surveillant des prix

Stefan Vierhans



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Einvernehmliche Regelung

gemäss Art. 9 PüG

Zwischen dem

Verband öffentlicher Verkehr VÖV
vertreten durch Ueli Stückelberger, Direktor VÖV
Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6

und dem

Preisüberwacher
Stefan Meierhans
Effingerstrasse 27, 3003 Bern

betreffend

Tarifmassnahmen 2011/2012 (gültig ab dem 11.12.2011) des Direkten Verkehrs



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Einvernehmliche Regelung

I. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden einvernehmlichen Regelung sind die Preise im Direkten Verkehr gemäss den vom VÖV vorgeschlagenen Tarifmassnahmen 2011/2012 (gültig ab 11.12.2011). **Nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung bildet der Preissockel, namentlich die bestehenden Distanzzuschläge.** Vorbehalten bleiben demzufolge mögliche Korrekturen in Anwendung von Art. 4 Abs. 2 PüG gestützt auf die Überprüfung des entsprechenden Berichts des VÖV von Ende April 2011.

II. Massnahmen

a. Generalabonnemente

Der VöV verzichtet auf die ursprünglich vorgesehenen Preiserhöhungen der **Generalabonnemente 2. Klasse** in folgenden Kategorien:

- GA Junior/Studierende
- GA Senior
- GA Lernende

Der Preisüberwacher nimmt zur Kenntnis, dass das GA Firmen zum Fahrplanwechsel 2011/2012 hin eingestellt wird. Die entsprechend vorgesehene Preiserhöhung für dieses Angebot fällt deswegen ebenfalls weg.

b. Übrige Massnahmen

Die übrigen im Direkten Verkehr per 11.12.2011 vorgesehenen Massnahmen werden – unter dem in I. erwähnten Vorbehalt – umgesetzt.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

III. Kommunikation

Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

IV. Befristung der einvernehmlichen Regelung.

Diese einvernehmliche Regelung gilt ab deren Unterzeichnung. Sie ist befristet bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2012; vorbehalten bleibt die Prüfung gemäss I. hiavor.

Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

V. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

Bern, 20. Juli 2011

VÖV

Der Direktor

Ueli Stückelberger

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

Zwischen der

BLS AG

vertreten durch Bernard Guillelmon, CEO
sowie Herrn Reto Baumgartner, Leiter Finanzen
Genfergasse 11, 3001 Bern

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans
Effingerstrasse 27, 3003 Bern

betreffend

Verladepreise am Lötschberg

A. Einleitung

Nachfolgende Vereinbarung beschlägt die Tarife für den Autoverlad, namentlich von Personenwagen, am Lötschberg. Im Hinblick auf den Fahrplanwechsel 2010 haben die BLS der Preisüberwachung Preiserhöhungen zur Prüfung unterbreitet. Im Rahmen der vom Gesetz geforderten Verhandlungen (Art. 9 PüG) haben sich die Parteien auf folgende einvernehmliche Regelung geeinigt.

B. Einvernehmliche Regelung

I. Massnahmen

Die Parteien haben sich auf folgende Maximalpreise inkl. MwSt. für die Kategorie 1* geeinigt:

Seite 1 von 4

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



	Preis heute	Antrag BLS	Maximal zulässige Preise ab 1.6.11 (gerundet)	Anzahl Punkte/Fahrt
Einzelfahrt FR-SO	25.00	28.00	27.00 +8.0% statt +12.0 %	
Einzelfahrt MO-DO	20.00	24.00	22.00 +10.0% statt +20.0%	
PK 250 Fr. FR-SO (300 Punkte)	20.00	22.50	21.70 +8.5 % statt +12.5%	26
PK 250 Fr. MO-DO (300 Punkte)	20.00		18.30 -8.5% Reduktion statt +12.5%	22
PK 500 Fr. FR-SO (725 Punkte)	17.25	19.31	18.60 +7.8% statt +11.9%	27
PK 500 Fr. MO-DO (725 Punkte)	17.25		15.85 -7.8% Reduktion statt +11.9%	23
PK 750 Fr. FR-SO (1250 Punkte)	15.00	16.20	16.20 +8.0%	27
PK 750 Fr. MO-DO (1250 Punkte)	15.00		13.80 -8.0% Reduktion statt +8%	23
NEU: PK 1250 Fr. FR-SO (2500 Punkte)			14.00 (-48.2 % Reduktion im Vergleich zum Wochenend-Einzeltarif)	28
NEU: PK 1250 Fr. MO-DO (2500 Punkte)			12.00 (-45.5% Reduktion im Vergleich zum Wochen-Einzeltarif)	24
VVK FR-SO	20.00	21.60	21.60 +8.0%	
VVK MO-DO	20.00	21.60	17.60 -12.0% Reduktion statt +8%	

PK = Punktekarte; die bestehenden Verkaufsbedingungen (namentlich die Übertragbarkeit) werden unverändert weitergeführt.

VVK = Vorverkaufskarte

* Motorfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht /Wohnmobil bis 5 t Gesamtgewicht (Kategorie 1)

Die Preise der übrigen Kategorien können entsprechend angepasst werden. Die ausführliche Liste maximaler Preise findet sich im Anhang zu dieser einvernehmlichen Regelung.

Handwritten signatures and initials: *BT*, *PWA*, and a large checkmark.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

II. Investitionen

Die BLS AG verpflichtet sich, folgende Investitionsvorhaben bis Ende 2014 umzusetzen:

Investition	Volumen CHF
Neue Distributionslösung (Kassensystem/Webshop)	ca. 1.2 Mio.
Dachsanierung (4 Autopendel)	ca. 4.1 Mio.
Neues Kundeninformationssystem	ca. 1.2 Mio.
Anpassungen Strasseninfrastruktur (Zufahrt und Rampe; abhängig von Entscheid „Sachplan Strasse“)	ca. 2.4 Mio.
Neuer Autopendel	ca. 10 Mio.

III. Kommunikation

Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

IV. Befristung

Diese einvernehmliche Regelung gilt ab Unterzeichnung und berechtigt frühestens ab dem 1. Juni 2011 zu entsprechenden Preisänderungen. Sie ist befristet bis zum ordentlichen Fahrplanwechsel im Dezember 2014.

Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PÜG).

V. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PÜG zur Anwendung.

Bern, 11. Mai 2011

BLS AG
Der CEO

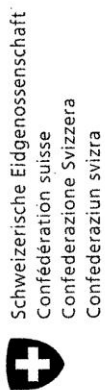
Bernard Guillelmon

Der Leiter Finanzen

Reto Baumgartner

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans



Anhang: Ausführliche Liste Maximaler Preise

Heute		Neu		Heute		Neu	
	CHF		CHF		CHF		CHF
Mfz -3.5t/Wohnmobil -5t FR-SO	25.00	Mfz -3.5t/Wohnmobil -5t FR-SO		Anhängerbis 0.75t	15.00	Anhängerbis 0.75t	15.00
Mfz -3.5t/Wohnmobil -5t MO-DO	20.00	Mfz -3.5t/Wohnmobil -5t MO-DO		Anhängerbis 0.75t PK 250	12.50	Anhängerbis 0.75t PK 250	12.50
Mfz -3.5t PK 250 Fr. (300 Punkte) FR-SO	20.00	Mfz -3.5t PK 250 Fr. (300 Punkte) FR-SO		Anhängerbis 0.75t PK 500	10.35	Anhängerbis 0.75t PK 500	10.35
Mfz -3.5t PK 250 Fr. (300 Punkte) MO-DO	20.00	Mfz -3.5t PK 250 Fr. (300 Punkte) MO-DO		Anhängerbis 0.75t PK 750	9.00	Anhängerbis 0.75t PK 750	9.00
Mfz -3.5t PK 500 Fr. (725 Punkte) FR-SO	17.25	Mfz -3.5t PK 500 Fr. (725 Punkte) FR-SO		Anhängerbis 0.75t PK 1250		Anhängerbis 0.75t PK 1250	
Mfz -3.5t PK 500 Fr. (725 Punkte) MO-DO	17.25	Mfz -3.5t PK 500 Fr. (725 Punkte) MO-DO		Motorrad > 50 ccm	15.00	Motorrad > 50 ccm	15.00
Mfz -3.5t PK 750 Fr. (1250 Punkte) FR-SO	15.00	Mfz -3.5t PK 750 Fr. (1250 Punkte) FR-SO		Motorrad >50ccm PK 250	12.50	Motorrad >50ccm PK 250	12.50
Mfz -3.5t PK 750 Fr. (1250 Punkte) MO-DO	15.00	Mfz -3.5t PK 750 Fr. (1250 Punkte) MO-DO		Motorrad >50ccm PK 500	10.35	Motorrad >50ccm PK 500	10.35
Mfz -3.5t PK 1250 Fr. (2500 Punkte) FR-SO		Mfz -3.5t PK 1250 Fr. (2500 Punkte) FR-SO		Motorrad >50ccm PK 750	9.00	Motorrad >50ccm PK 750	9.00
Mfz -3.5t PK 1250 Fr. (2500 Punkte) MO-DO		Mfz -3.5t PK 1250 Fr. (2500 Punkte) MO-DO		Motorrad >50ccm PK 1250		Motorrad >50ccm PK 1250	
Vorverkaufskarte FR-SO	20.00	Vorverkaufskarte FR-SO		Fahrrad/Motorrad bis 50ccm	8.00	Fahrrad/Motorrad bis 50ccm	8.00
Vorverkaufskarte MO-DO	20.00	Vorverkaufskarte MO-DO		Fahrrad/Motorrad bis 50ccm PK	6.70	Fahrrad/Motorrad bis 50ccm PK	6.70
				Fahrrad/Motorrad bis 50ccm PK	5.50	Fahrrad/Motorrad bis 50ccm PK	5.50
				Fahrrad/Motorrad bis 50ccm PK	4.80	Fahrrad/Motorrad bis 50ccm PK	4.80
Anhängerbis 0.75 - 3.5 t FR-SO	25.00	Anhängerbis 0.75 - 3.5 t FR-SO		Bus bis 19 Plätze	35.00	Bus bis 19 Plätze	35.00
Anhängerbis 0.75 - 3.5 t MO-DO	20.00	Anhängerbis 0.75 - 3.5 t MO-DO		Bus 20-25 Plätze	70.00	Bus 20-25 Plätze	70.00
Anhängerbis 3.5t PK 250 Fr. (300 Punkte) FR-SO	20.00	Anhängerbis 3.5t PK 250 Fr. (300 Punkte) FR-SO		Bus 26-35 Plätze	114.00	Bus 26-35 Plätze	114.00
Anhängerbis 3.5t PK 250 Fr. (300 Punkte) MO-DO	20.00	Anhängerbis 3.5t PK 250 Fr. (300 Punkte) MO-DO		Bus ab 36 Plätzen	170.00	Bus ab 36 Plätzen	170.00
Anhängerbis 3.5t PK 500 Fr. (725 Punkte) FR-SO	17.25	Anhängerbis 3.5t PK 500 Fr. (725 Punkte) FR-SO		Lkw 3.6 - 5 t	67.00	Lkw 3.6 - 5 t	67.00
Anhängerbis 3.5t PK 500 Fr. (725 Punkte) MO-DO	17.25	Anhängerbis 3.5t PK 500 Fr. (725 Punkte) MO-DO		Lkw 6 - 10 t	85.00	Lkw 6 - 10 t	85.00
Anhängerbis 3.5t PK 750 Fr. (1250 Punkte) FR-SO	15.00	Anhängerbis 3.5t PK 750 Fr. (1250 Punkte) FR-SO		Lkw 11 - 15 t	133.00	Lkw 11 - 15 t	133.00
Anhängerbis 3.5t PK 750 Fr. (1250 Punkte) MO-DO	15.00	Anhängerbis 3.5t PK 750 Fr. (1250 Punkte) MO-DO		Lkw 16 - 20 t	161.00	Lkw 16 - 20 t	161.00
Anhängerbis 3.5t PK 1250 Fr. (2500 Punkte) FR-SO		Anhängerbis 3.5t PK 1250 Fr. (2500 Punkte) FR-SO		Lkw 21 - 28 t	190.00	Lkw 21 - 28 t	190.00
Anhängerbis 3.5t PK 1250 Fr. (2500 Punkte) MO-DO		Anhängerbis 3.5t PK 1250 Fr. (2500 Punkte) MO-DO					

Die bisherige Rabattordnung für Transportunternehmen, die umsatzabhängige Rabatte vorsieht, wird unverändert weitergeführt.

8f
DM